



Protokoll

Landratssitzung vom 31. März 2021

Ort Stans, Kollegium St. Fidelis, Mürgstrasse 20, Theatersaal

Zeit 08.30 bis 11.45 Uhr

Anwesend: Landrat: 56 Ratsmitglieder
Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder

Absolutes Mehr: 29 Stimmen

2/3 Mehr: 37 Stimmen

Entschuldigt: Landrat Edi Engelberger, Stans
Landrat Daniel Niederberger, Stans
Landrat Bruno Christen, Buochs
Landrat Pius Furrer, Ennetbürgen

Vorsitz: Landratspräsidentin Therese Rotzer-Mathyer

Protokoll: lic. iur. Emanuel Brügger, Landratssekretär
Maggie Blättler, Sekretärin Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

- | | | |
|----|---|------|
| 1 | Tagesordnung; Genehmigung | 1065 |
| 2 | Protokoll der Landratssitzung vom 3. Februar 2021; Genehmigung | 1067 |
| 3 | Ersatzwahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts für den Rest der Amtsdauer 2020-2024 | 1067 |
| 4 | Ersatzwahl eines Mitglieds der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse und der IV-Stelle für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 | 1068 |
| 5 | Interpellation von Landrat Peter Wyss, Stans, und Mitunterzeichnenden, betreffend "Stop Lockdown – für eine verhältnismässige und faktenbasierte Corona-Politik"; Beschluss über die Dringlicherklärung | 1069 |
| 6 | Interpellation von Landrat Urs Amstad, Beckenried, und Mitunterzeichnenden betreffend Stromversorgungssicherheit in Nidwalden | 1070 |
| 7 | Gesetz über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonales Energiegesetz, kEnG); [Änderung betr. Revision Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014)]; 2. Lesung | 1078 |
| 8 | Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Urs Christen, Beckenried, betreffend Impfstrategie Covid-19 des Kantons Nidwalden | 1092 |
| 9 | Einfaches Auskunftsbegehren von Landrätin Verena Zemp, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend die psychische Gesundheit Jugendlicher in der Corona-Situation | 1094 |
| 10 | Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Remo Zberg, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden betreffend Umsetzung der "Covid-19 Härtefall-Finanzhilfen" | 1098 |

11	Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Pierre Nemitz, Beckenried, betreffend Erlass einer Studie "Stans Barriere – Frei" im Zusammenhang mit der Totalsperre der Zentralbahn vom März bis April 2021	1102
12	20 Gesuche um Zusicherung des Kantonsbürgerrechts	1105

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Ich begrüsse Sie alle herzlich zur heutigen Landratssitzung. Ich habe vorab zwei organisatorische Hinweise:

- Wie immer gilt nach wie vor im Saal und auf dem Areal des Kollegi Stans die Maskenpflicht. Ich danke Ihnen, dass Sie sich daran halten.
- Wir machen zwei Pausen ca. um 10.00 Uhr und ca. um 11.30 Uhr zum Lüften. Es gibt Kaffee und Gipfeli – wie immer serviert – und kurz vor dem Mittag ein Sandwich mit Osterschoggi.

Die Traktandenliste ist heute ziemlich lang. Es sind nach Festlegung der Halbtagesitzung durch das Landratsbüro noch etliche Auskunftsbegehren eingegangen. Ich will diese alle heute behandeln. Sie betreffen sehr aktuelle Themen – vor allem die Pandemiesituation und ihre Auswirkungen. Deshalb verzichte ich heute auf ein Eingangsvotum und ich schlage vor, wir fangen mit der Arbeit an.

Ich möchte noch kurz auf eine kommende Befragung im Rahmen des Forschungsprojektes "Mobility of Migration Policies" hinweisen. Die Universität Luzern führt momentan eine Befragung bei den Mitgliedern der Kantonsparlamente in der Deutschschweiz und in der Romandie durch. Die Befragung erfasst, auf welche Informationsgrundlagen sich Parlamentarierinnen und Parlamentarier im Bereich der Migrations- und Integrationspolitik stützen. Diese Umfrage erfolgt online und die Parlamentsmitglieder erhalten via E-Mail eine Einladung, an dieser Umfrage teilzunehmen. Die Befragung wird in Koordination mit den Parlamentsdiensten durchgeführt und vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützt. Ich danke Ihnen bereits heute, wenn Sie an dieser Befragung teilnehmen.

Orientierung über parlamentarische Vorstösse:

Folgende parlamentarische Vorstösse wurden neu eingereicht und an den Regierungsrat überwiesen:

1. Landrat Remigi Zumbühl, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 3. Februar 2021 ein Postulat betreffend Markierungen von Hauptstrassen in Nidwalden eingereicht.
2. Landrätin Astrid von Büren Jarchow, Stans, und Landrat Niklaus Reinhard, Hergiswil, haben mit Eingabe vom 9. Februar 2021 ein Postulat eingereicht betreffend Sonderregelung für Begabungsförderung beim Übertrittsverfahren nach Abschluss der 2. ORS an eine Mittelschule.
3. Landrat Alexander Huser, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 16. Februar 2021 ein Postulat betreffend Einführung der Nachhaltigkeitsprüfung in der öffentlichen Verwaltung eingereicht.
4. Landrat Peter Wyss, Stans, und Mitunterzeichnende haben am 18. Februar 2021 eine Interpellation mit Antrag auf Dringlicherklärung eingereicht betreffend "Stop

Lockdown – für eine verhältnismässige und faktenbasierte Corona-Politik".
Über die Dringlichkeit wird an der heutigen Sitzung beschlossen.

5. Landrat Urs Christen, Beckenried, hat mit Eingabe vom 3. März 2021 ein Einfaches Auskunftsbegehren betreffend Impfstrategie Covid-19 eingereicht.
6. Landrätin Verena Zemp, Stans, und Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 8. März 2021 ein Einfaches Auskunftsbegehren betreffend psychische Gesundheit Jugendlicher in der Corona-Situation eingereicht.
7. Landrat Pierre Nemitz, Beckenried, hat mit Eingabe vom 12. März 2021 ein Einfaches Auskunftsbegehren eingereicht betreffend Erlass einer Studie "Stans Barriere – Frei" im Zusammenhang mit der Totalsperre der Zentralbahn im März/April 2021.
8. Landrat Remo Zberg, Hergiswil, hat mit Eingabe vom 12. März 2021 ein Einfaches Auskunftsbegehren eingereicht betreffend die Umsetzung der Covid-19 Härtefall-Finanzhilfen.

Die vier Einfachen Auskunftsbegehren werden an der heutigen Sitzung mündlich beantwortet.

9. Im Weiteren wurde durch Landrat Dominik Steiner, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden mit Eingabe vom 2. Februar 2021 eine Kleine Anfrage betreffend virtuelle Sitzungen für landrätliche Kommissionen eingereicht.

Das Landratsbüro hat der Annahme des Vorstosses zugestimmt. Da die Kleine Anfrage gemäss § 106 Abs. 2 Landratsreglement jedoch eine Angelegenheit des Landrates betrifft, wird die schriftliche Beantwortung durch das Landratsbüro erfolgen.

Ich erkläre die heutige Sitzung offiziell als eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt wurden. Die Tagesordnung wurde durch die zwei Einfachen Auskunftsbegehren der Landräte Pierre Nemitz und Remo Zberg ergänzt.

Der Regierungsrat hat am vergangenen Freitag beschlossen, dem Landrat an der heutigen Sitzung zu beantragen, das Traktandum 6 betreffend die Genehmigung der Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Covid-19-Zusatzfinanzierungsverordnung) von der Traktandenliste zu streichen. Sie haben dies per E-Mail mitgeteilt erhalten.

Zum Antrag und zu dessen Begründung erteile ich das Wort Landammann Othmar Filliger.

Landammann Othmar Filliger: Wie am Schluss der Landratssitzung vom 3. Februar 2021 im Rahmen einer regierungsrätlichen Erklärung angekündigt, hat der Regierungsrat am 23. Februar 2021 eine Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen erlassen. Mit diesem Noterlass hat der Kanton Nidwalden mehr Mittel und mehr Flexibilität beim Härtefallprogramm erhalten. Das hat uns in der ersten Entscheidungsrunde von Ende Februar 2021 geholfen. Bei dieser Entscheidungsrunde hat der Kanton 12.3

Millionen Franken an 120 Firmen ausbezahlt, was im Durchschnitt über 100'000 Franken pro Betrieb ergibt.

Im Noterlass ist geregelt, dass der Kanton die Härtefallhilfe zu 70 Prozent in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen – à-fonds-perdu-Beiträge – und zu 30 Prozent als Bürgschaft leisten muss. Das Verhältnis 70/30 konnte in der ersten Entscheidungsrunde eingehalten werden. Am Donnerstag, 25. März 2021, hat die kantonale Entscheidungskommission festgestellt, dass das Verhältnis 70/30 in Zukunft nicht mehr eingehalten werden kann. Dies aus zwei Gründen:

1. Die neuesten, in der Frühlingssession durch das Bundesparlament beschlossenen Anpassungen führen dazu, dass die Härtefall-Finanzhilfen in Zukunft aus zwei verschiedenen Gefässen erfolgen werden. Das erste Gefäss ist dotiert mit 6 Milliarden Franken, dient der Unterstützung von KMUs mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 bis 5 Mio. Franken und wird zu 70 Prozent vom Bund und zu 30 Prozent durch die Kanton finanziert.

Das zweite Gefäss umfasst 3 Milliarden Franken, richtet sich an grosse Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 von über 5 Millionen Franken und wird zu 100 Prozent vom Bund finanziert.

Die Kantone haben sämtliche Gesuche zu bearbeiten und zu verfügen. Aufgrund der ersten Entscheidungsrunde wissen wir, dass wir einige grosse Unternehmen in das zweite Gefäss transferieren werden. Diese grossen Unternehmen haben einen weit überdurchschnittlich grossen Anteil an Bürgschaften erhalten, weil der Kanton die kleineren und mittleren Beiträge in Form von à-fonds-perdu-Beiträgen ausbezahlt hat. 99 Betriebe haben ausschliesslich nicht rückzahlbare Beiträge erhalten, 21 sowohl à-fonds-perdu-Beiträge als auch Bürgschaften. Gehen diese Bürgschaften aus dem ersten Gefäss weg, können diese nicht mehr im selben Umfang kompensiert werden, auch nicht, wenn in Zukunft nur noch Bürgschaften erteilt werden, was aber eine grobe Ungleichbehandlung der Firmen der ersten Entscheidungsrunde bedeuten würde. Das geht nicht.

2. Nach Absprache mit dem Regierungsrat hat die kantonale Entscheidungskommission beschlossen, bei der Bemessung der Finanzhilfe eine Anpassung vorzunehmen. Diese besteht darin, dass die positiven Jahresergebnisse 2020 bei der Ermittlung des minimalen Finanzbedarfs nicht mehr berücksichtigt werden. Das führt zu Nachzahlungen. Weiter hat die Entscheidungskommission festgelegt, dass bei denen Betrieben, die weiterhin zu oder stark eingeschränkt sind – Gastronomie, Fitnessstudios, Reisebüro, Unternehmen aus der Eventbranche – die kommenden zwei Monate April und Mai mit monatlichen Zuschlägen abgedeckt werden. Die Systemanpassung und die beiden monatlichen Zuschläge führen auf der Basis der bislang 170 verfügbaren Gesuche zu weiteren finanziellen Unterstützungen in der Grössenordnung von rund 3 Millionen Franken.

Kurzum: Das Verhältnis 70/30 kann mit den neuen Voraussetzungen – geändertes Bundesrecht und unsere kantonale Systemanpassung – nicht mehr eingehalten werden. Der Regierungsrat wird bereits morgen Donnerstag eine neue Notverordnung erlassen und diese später wiederum dem Landrat vorlegen.

Aus Sicht des Regierungsrates hat es keinen Sinn, den Noterlass vom 23. Februar 2021 heute im Landrat zu behandeln, wenn bereits jetzt klar ist, dass dieser morgen, am Donnerstag, durch einen neuen übersteuert werden muss. Deshalb beantragt Ihnen der Regierungsrat, das Geschäft heute abzutraktandieren. Besten Dank für Ihr Verständnis und Ihre Zustimmung dazu.

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Wird zum Antrag das Wort verlangt?

Landrat Remo Zberg: Die kurzfristige Abtraktandierung der Härtefallverordnung ist – ich muss das neidlos zugestehen – ein cleverer Schachzug unserer Regierung. Sie verhindert damit aber auch eine Diskussion hier im Saal und damit in der Öffentlichkeit.

Die Entscheidungskommission hat offenbar auf Druck der Unternehmen und der Politik eine Systemanpassung bei den Vergabekriterien vorgenommen bzw. wird sie noch vornehmen, was ja grundsätzlich ganz im Sinne und Geist der FDP-Fraktion ist. Deshalb können wir nur hoffen, dass diese Anpassungen der Kriterien in die richtige Richtung gehen werden.

Besonders stossend an den heutigen Vergabekriterien des Regierungsrates ist nämlich die Tatsache, dass der Regierungsrat gut geführte Betriebe, die im vergangenen Jahr gar auf Ferien und Ruhetage verzichtet haben, Lehrlinge beschäftigten und generell unternehmerisch gut gearbeitet haben, von den Härtefallgeldern wenig oder gar nichts sehen.

Es bleibt also mit der Abtraktandierung die Hoffnung, dass die Gelder, trotz der Verzögerung, zeitnah fliessen, die besagte Systemanpassung eine Öffnung bringt und nicht die Tüchtigen bestraft.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 55 Stimmen: Das Traktandum 6 (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung) wird von der Geschäftsordnung gestrichen.

Abstimmung zur Tagesordnung

Zur geänderten Tagesordnung wird das Wort nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 55 Stimmen: Die geänderte Tagesordnung wird genehmigt.

2 Protokoll der Landratssitzung vom 3. Februar 2021; Genehmigung

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Ich stelle das Protokoll der Landratssitzung vom 3. Februar 2021 zur Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 55 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 3. Februar 2021 wird genehmigt.

3 Ersatzwahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts für den Rest der Amtsdauer 2020-2024

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Für das Verwaltungsgericht ist aufgrund des Hin-schieds von Verwaltungsrichter Heinz Metz eine Ersatzwahl nötig geworden. Für den Wahlvorschlag des Landratsbüros übergebe ich das Wort dem 1. Vizepräsidenten, Stefan Bosshard.

1. Landratsvizepräsident Stefan Bosshard: Die Fraktion der Grünen-SP hat als Mitglied des Verwaltungsgerichts Dr. iur. Stephan Zimmerli, Rechtsanwalt, Hergiswil, nominiert. Von Seiten der anderen Fraktionen sind keine Einwände gegen diese Nomination eingegangen.

Das Landratsbüro hat am 11. März 2021 in Anwesenheit des Präsidenten der Justizkommission mit dem nominierten Stephan Zimmerli ein Vorstellungsgespräch geführt.

Gestützt auf die vorhandenen Unterlagen und das geführte Gespräch, schlägt Ihnen das Landratsbüro einstimmig Dr. iur. Stephan Zimmerli, Hergiswil, zur Wahl als Mitglied des Verwaltungsgerichts vor.

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Das Eintreten auf dieses Geschäft ist obligatorisch. Ich eröffne die Diskussion zum Wahlvorschlag.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst mit 54 Stimmen: Als Mitglied des Verwaltungsgerichts für den Rest der Amtsdauer 2020-2024 wird Herr Dr. iur. Stephan Zimmerli, Hergiswil, gewählt.

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Ich danke dem Gewählten, dass er sich für dieses wichtige Amt zur Verfügung stellt und gratuliere ihm herzlich zu seiner Wahl.

4 Ersatzwahl eines Mitglieds der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse und der IV-Stelle für den Rest der Amtsdauer 2018-2022

1. Landratsvizepräsident Stefan Bosshard: Das Landratsbüro schlägt Ihnen zur Wahl Landrat Markus Walker, Ennetmoos, – unter dessen Ausstand – als Mitglied der Verwaltungskommission vor.

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Landrat Markus Waser würde in dieser Kommission den verstorbenen alt Landrat Peter Waser ersetzen.
Das Eintreten auf dieses Geschäft ist obligatorisch. Ich eröffne die Diskussion zum Wahlvorschlag.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 54 Stimmen: Als Mitglied der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Nidwalden für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 wird Landrat Markus Walker, Ennetmoos, gewählt.

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Ich gratuliere dem Gewählten ganz herzlich und wünsche ihm viel Erfolg.

5 Interpellation von Landrat Peter Wyss, Stans, und Mitunterzeichnenden, betreffend "Stop Lockdown – für eine verhältnismässige und faktenbasierte Corona-Politik"; Beschluss über die Dringlicherklärung

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Die Interpellation von Landrat Peter Wyss und Mitunterzeichnenden wurde Ihnen mit den Landratsakten zugestellt. Der Wortlaut der Interpellation wird deshalb als bekannt vorausgesetzt. Wir beschliessen heute lediglich über die Dringlicherklärung dieser Interpellation; eine Debatte über den Inhalt findet somit nicht statt.

Zur beantragten Dringlicherklärung übergebe ich das Wort dem Erstunterzeichnenden der Interpellation, Landrat Peter Wyss.

Landrat Peter Wyss, Erstunterzeichner und Vertreter der SVP-Fraktion: Ich wäre heute gerne im Namen meiner Mit-Interpellanten Roland Blättler, Sepp Gabriel und Pius Furrer hier zum Rednerpult gekommen, um diese Interpellation zurückzuziehen, weil viele Fragen, welche mit dieser Interpellation gestellt worden sind, sich bereits in der Zwischenzeit erledigt haben. Die Realität ist leider eine andere: Bundesbern hat alle Lockdown-Massnahmen bis Mitte April ausgesetzt; wir sind also noch mittendrin. Das heisst, die Interpellation ist nach wie vor aktuell.

Der Regierungsrat soll nun die Gelegenheit erhalten, insbesondere die gestellten Fragen dieser Interpellation zu beantworten. Wir sind davon überzeugt, dass er dafür keine drei Monate benötigt, wofür er bei einer Dringlichkeit Frist hätte, diese zu beantworten. Im Gegenteil: Wir erwarten die Beantwortung auf die nächste Landratssitzung, also voraussichtlich im April.

Chris von Rohr (Krokus) hat sich in seiner Musik gewünscht "meh Dräck". Wir wünschen uns vom Regierungsrat mehr Winkelried und zwar gegenüber den Massnahmen von Bundesbern, insbesondere des Bundesrates, BAG, zu denen zum Teil unverständlichen, abstrusen, komischen und....

Landratspräsidentin Therese Rotzer ersucht den Votanten, sich lediglich zur Dringlichkeit zu äussern.

Item: Wir möchten dem Regierungsrat die Möglichkeit geben, mit etwas mehr Winkelried. Die SVP-Fraktion unterstützt und steht selbstverständlich hinter dem Regierungsrat. In diesem Sinne und Geist beantragen wir gerne die Dringlicherklärung.

Landrätin Susi Ettlin Wicki, Vertreterin der Grüne-SP-Fraktion: Heute stimmen wir lediglich darüber ab, ob der Regierungsrat die Interpellation "Stop Lockdown" dringlich beantworten soll. Ich kann es vorwegnehmen: Die Grüne-SP-Fraktion lehnt die Dringlichkeit ab.

Wir nehmen die Corona-Pandemie durchaus ernst und wir wissen, dass ganz viele Menschen unter der Situation leiden. Aber die Interpellation verlangt vom Regierungsrat indirekt Massnahmen, deren Entscheidungen nicht in der Kompetenz des Regierungsrates liegen. Mit dieser Interpellation ist ein Instrument gewählt worden, wofür halt eine gewisse Zeit benötigt wird. Unserer Meinung nach hätte man die Antworten schneller bekommen können, wenn man das gewollt hätte. Ausserdem sind die Fragen, die Fakten und Zahlen in dieser Interpellation bereits überholt und sind somit Schnee von gestern. Deshalb genügt uns die Beantwortung innerhalb der ordentlichen Frist vollkommen.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst mit 45 gegen 9 Stimmen: Die Beantwortung der Interpellation von Landrat Peter Wyss, Stans, und Mitunterzeichnenden wird als dringlich erklärt.

6 Interpellation von Landrat Urs Amstad, Beckenried, und Mitunterzeichnenden betreffend Stromversorgungssicherheit in Nidwalden

INTERPELLATION

Landrat Urs Amstad, Oberhostattstrasse 2, 6375 Beckenried

Beckenried, 02. Juli 2020

Interpellation betreffend „Stromversorgungssicherheit in Nidwalden“

Gemäss Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes reiche ich eine Interpellation zum Thema „Stromversorgungssicherheit in Nidwalden“ ein.

Bei einer Krise interessieren sich unsere Nachbarn weder für Verträge noch für irgendwelche Abkommen. Dies wurde uns während der Coronapandemie, z.B. bei Schutzmasken, die zurückbehalten wurden, eindrücklich vor Augen geführt. Bekannterweise importiert die Schweiz in den Wintermonaten einen grossen Teil des benötigten Stroms und damit ist auch Nidwalden direkt davon betroffen. Gemäss Aussage eines Experten wäre bei einer Stromknappheit während den Wintermonaten in Europa ein Black-Out in Nidwalden unausweichlich. Was passieren würde, wenn Nidwalden mehrere Tage ohne Strom wäre, ist schwer abzuschätzen. Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch beurteilt der Regierungsrat das Risiko eines Blackouts vor allem in den Wintermonaten?
2. Welche Vorkehrungen im Bereich Bevölkerungsschutz sind vorhanden, um die Auswirkungen einer länger dauernden Unterbrechung der Stromversorgung (Blackout) organisatorisch zu beherrschen?
3. Welche Massnahmen werden getroffen, damit im Falle eines Blackouts die Bevölkerung mit dem Notwendigsten, vor allem mit Wasser, Grundnahrungsmitteln, Treibstoffen und Medikamenten versorgt werden kann?
4. Wer trägt die abschliessende Verantwortung für die Stromversorgungssicherheit im Kanton Nidwalden?
5. Welche zusätzlichen Massnahmen sind noch notwendig damit die Bevölkerung und die Wirtschaft einen „grossen“ Blackout einigermassen schadlos überstehen kann?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.

Urs Amstad, Erstunterzeichner

Mitunterzeichnende: Alexander Joller, Markus Walker, Christoph Keller, Jörg Genhart, Peter Wyss, Stefan P. Müller, Toni Niederberger, Pius Furrer, Urs Zumbühl, Armin Odermatt, Sepp Gabriel, Roland Blättler

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 662

Stans, 15. Dezember 2020

Parlamentarische Vorstösse. Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Interpellation von Landrat Urs Amstad, Beckenried, und Mitunterzeichnenden betreffend Stromversorgungssicherheit in Nidwalden. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 7. Juli 2020 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Urs Amstad, Beckenried, und Mitunterzeichnenden betreffend Stromversorgungssicherheit in Nidwalden.

1.2

Die Interpellation weist darauf hin, dass die Schweiz und damit auch der Kanton Nidwalden im Winter einen bedeutenden Anteil Strom vom Ausland importiert. Der Interpellant ersucht um die Beantwortung von fünf Fragen. Zu den einzelnen Fragen wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.3

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 5 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) entspricht. Zur Interpellation ist binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen (vgl. § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates [Landratsreglement, LRR; NG 151.11]).

1.4

Der Regierungsrat hat die Landwirtschafts- und Umweltdirektion mit der Beantwortung der Anfrage beauftragt. Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion hat die Justiz- und Sicherheitsdirektion, das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden und das Gemeindewerk Beckenried zum Mitbericht eingeladen.

2 Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt fristgemäss zu den gestellten Fragen Stellung.

2.1 Anträge

1. Wie hoch beurteilt der Regierungsrat das Risiko eines Blackouts vor allem in den Wintermonaten?

Das Risiko des Ausfalls von Stromversorgungseinrichtungen wird von Bund und Kanton als wichtiges Risiko mit hoher bis mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit⁽¹⁾ eingeschätzt. Für die Bewältigung dieses Szenarios ist das Ergreifen von Massnahmen unumgänglich. Aus diesem Grund wird der Kanton im Jahr 2021 eine Notfallplanung Black-out/Strommangellage erarbeiten (bereits budgetiert). Ganz grundsätzlich ist aber zwischen einem Blackout und einer Strommangellage zu unterscheiden.

(1) vgl. hierzu auch <https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/gefaehrd Risiken/natgefaehrdanalyse.html> -> "Risikobericht"

Blackout

Bei einem Blackout handelt es sich um eine technische Störung im Stromnetz, die von vielen Faktoren abhängt (Naturereignis, technische Störung, Cyberangriff, Terrorakt, usw.). Wichtig ist, dass man sich der Vernetzung des Strommarkts national aber auch international bewusst ist. Der Schweizer Strommarkt zeichnet sich durch eine hohe Zahl von Akteuren und Vertragsbeziehungen aus und folglich basiert die sichere Stromversorgung auf einem komplexen System. Der Kanton Nidwalden verfügt besonders im Winter nicht über eine Strom-Autarkie, was bedeutet, dass er auf Stromimport aus Nachbarkantonen oder aus dem Ausland angewiesen ist. Unsere Elektrizitätsversorgungsunternehmen arbeiten auf lokaler Ebene mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Zentralschweiz zusammen. Auf nationaler Ebene ist die Swissgrid für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes verantwortlich. Sie ist dabei auch zuständig für den Ausgleich zwischen Ein- und Ausspeisung.

Die Behebung eines Blackouts liegt in der Verantwortung der Verteilnetzbetreiber und der Swissgrid. Nach der Behebung der Störung erfolgt die Wiederaufnahme des Netzbetriebs in enger Abstimmung zwischen den Netzbetreibern und Stromproduzenten. Ein kurzfristiger, regional begrenzter Unterbruch wird durch das lokale Elektrizitätsversorgungsunternehmen behoben. Ein grossflächiges Blackout-Risiko wird europaweit durch die Auftrennung in regionale Netze verringert. Fällt beispielsweise ein wichtiger Produzent aus, wird die betroffene Region automatisch vom überregionalen Netz getrennt und damit wird ein unkontrolliertes Ausweiten des Blackouts auf weitere Gebiete verhindert.

Strommangellage

Eine Strommangellage ist eine länger andauernde Angebotsverknappung. Im Falle einer Strommangellage hat der Bundesrat gemäss Art. 31 ff. des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG, SR 531) die Kompetenz, Bewirtschaftungsmassnahmen zu ergreifen, um das Stromangebot und die Stromnachfrage im Gleichgewicht zu halten. Für den Fall einer langanhaltenden Strommangellage hat der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE die Organisation für die Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen OSTRAL ins Leben gerufen. Sie hat die Aufgabe Massnahmen zu treffen, um das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auszugleichen. Das Angebot würde zentral durch OSTRAL gelenkt und der Verbrauch würde durch stufengerechte Massnahmen von Sparappellen bis zu Netzabschaltungen reduziert.

Die Swissgrid wurde damit beauftragt, ein Monitoring über die Versorgungslage der Schweiz aufzubauen und regelmässig dem Bund zu berichten. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom beurteilt in ihrem diesjährigen Bericht zur Stromversorgungssicherheit⁽²⁾ die Verfügbarkeit von Elektrizität in der Schweiz insgesamt als sehr gut.

(2) Stromversorgungssicherheit der Schweiz 2020, Bericht der ElCom, Bern, Juli 2020; Ziel dieses Berichts ist das Erkennen von mittel- oder langfristigen Gefährdungen der Stromversorgungssicherheit in der Schweiz.

Im Bereich der Produktion sieht die ElCom den grössten Handlungsbedarf bei den Rahmenbedingungen für die inländische Winterproduktion. Sie empfiehlt ein rechtlich verbindliches Zubauziel für Erzeugungskapazitäten im Winterhalbjahr zwischen fünf und zehn Terawattstunden bis 2035 sowie die Implementierung von geeigneten gesetzlichen Massnahmen, um dieses Ziel zu erreichen.

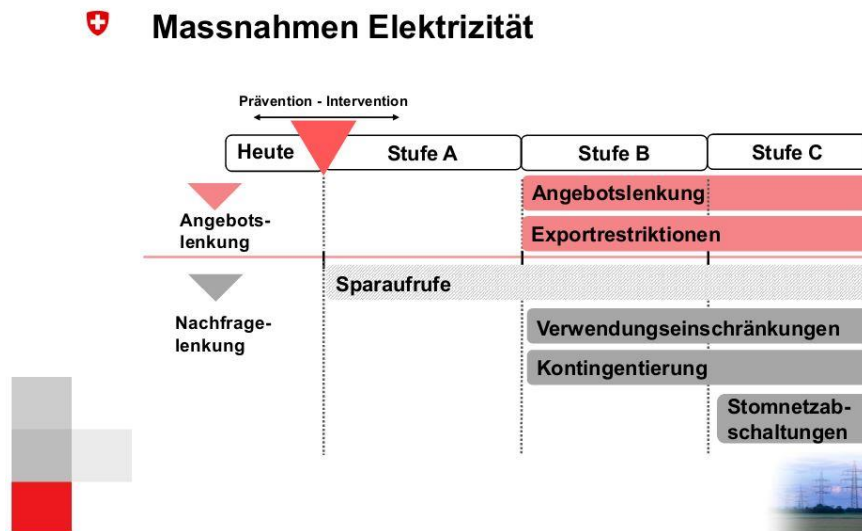
Im Bereich Netz haben sich die Herausforderungen bei der Systemführung akzentuiert. Aufgrund der zunehmenden Produktionskapazität mit fluktuierender Einspeisung aus Photovoltaik und Wind ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Systembetrieb auch in Zukunft tendenziell

zunehmen werden. Dafür ist es wichtig, dass genügend Netzreserven aufgebaut werden können. Das Risiko einer ungenügenden Netzentwicklung besteht nach wie vor, weil wichtige Leitungsprojekte (Bickigen-Chippis und Basscourt-Mühleberg) durch Einsprachen blockiert sind.

2. Welche Vorkehrungen im Bereich Bevölkerungsschutz sind vorhanden, um die Auswirkungen einer länger dauernden Unterbrechung der Stromversorgung (Blackout) organisatorisch zu beherrschen?

Da sowohl bei einer Strommangellage wie auch bei einem Blackout oftmals die gesamte Schweiz betroffen wäre, hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung eine Vorgehensweise definiert⁽³⁾.

(3) Für Details s. <https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/energie/elektrizitaet.html>



Die Massnahmen in Bezug auf die Nachfragelenkung ab Stufe B werden vom Bundesrat verordnet. Für den Vollzug ist die Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) zuständig.

Auf Ebene Kanton ist der Regierungsrat zuständig, Verwendungseinschränkungen bei Strommangellagen zu verordnen. Die Umsetzung erfolgt über den kantonalen Führungsstab.

Ganz allgemein verfügen Kanton und Gemeinden über einsatzbereite Führungsstäbe. Die Führungsfähigkeit der Führungsstäbe ist durch Notstromversorgungen sichergestellt. Bei einem totalen Stromausfall würde im Kanton Nidwalden die Kommunikation mit der Bevölkerung in den Gemeinden über die Notfalltreffpunkte sichergestellt.

In den Jahren 2013 - 2015 wurde mit den Gemeindeführungsstäben die Übungsserie "EMERGENZIA" durchgeführt, deren Inhalt eine Strommangellage im Kanton war. Die wichtigsten Erkenntnisse daraus waren:

- Die Führungsstäbe sind einsatzbereit und können auch komplexe Ereignisse systematisch bearbeiten.
- Die Führungsstandorte der Führungsstäbe sind notstromversorgt.
- Betreffend Notstromversorgungen besteht aber bei vielen Institutionen noch Optimierungspotential.

Im Jahr 2014 wurde schweizweit die **Sicherheitsverbandsübung SVU 14** durchgeführt. Die Übung setzte sich mit dem Szenario Stromausfall und langandauernde Strommangellage überlagert von einer Grippepandemie auseinander. Die Erkenntnisse daraus wurden im kantonalen Schlussbericht⁽⁴⁾ festgehalten.

Folglich hat die Justiz- und Sicherheitsdirektion mit dem RRB 258 vom 12. April 2016 zehn Massnahmen in die Wege geleitet. Mit dem Zwischenbericht vom 29. September 2017⁽⁵⁾ wurde der damals aktuelle Umsetzungsstand festgehalten.

(4) Sicherheitsverbandsübung 2014 (SVU 14), Schlussbericht der Übungsleitung, 5. Januar 2015

(5) Sicherheitsverbandsübung 2014 - Erkenntnisse und Aufträge, Zwischenbericht zum RRB. Nr. 258 vom 12. April 2016

Der Umsetzungsstand der Massnahmen sieht heute wie folgt aus:

Massnahme 2.1 Strukturen Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion wurde beauftragt, die Strukturen im AMB zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die personelle Besetzung der Abteilung Notorganisation. Die Massnahme wurde mit der Reorganisation des Amtes umgesetzt.

Massnahme 2.2 Risikokataster

Die Arbeitsgruppe Notfallplanung wurde beauftragt, eine Überprüfung der im Risikokataster definierten Szenarien vorzunehmen und ein Konzept für die Bewirtschaftung, Aktualhaltung und Finanzierung der Notfallplanungen zu erstellen. Die Massnahme wurde umgesetzt.

Massnahme 2.3 Verwaltung

Der kantonale Führungsstab wurde beauftragt, wichtige kantonale und kommunale Verwaltungsstellen, die auch in einer ausserordentlichen Lage oder in Notständen ihren Betrieb aufrechterhalten und die erreichbar sein müssen, zu definieren. Ebenfalls wurde die Erarbeitung eines Konzepts Notstromversorgung und die sich daraus ergebende Ausrüstung mit Notstromaggregaten in Auftrag gegeben. Die Massnahme wurde umgesetzt.

Massnahme 2.4 Skillmanagement

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion wurde in Zusammenarbeit mit dem Personalamt beauftragt zu prüfen, wie eine Kompetenzübersicht (Skillmanagement) betreffend Fachpersonal (Medizinisches Fachpersonal, Chauffeure, Forstpersonal, Baumaschinenführer etc.) geschaffen werden kann (gesetzliche Grundlage, allenfalls freiwillige Registrierung). Die Kompetenzen wurden systematisch abgefragt und erfasst. Auf eine Umsetzung wurde jedoch verzichtet, weil der dauernde Aufwand für Erhebung und Aktualisierung als nicht verhältnismässig zum Nutzen erachtet wurde.

Massnahme 2.5 Kritische Infrastruktur

Die Baudirektion wurde beauftragt, die definierten kritischen Infrastrukturen des Kantons auf ihre Sicherheit zu überprüfen und ein Konzept für allfällige bauliche Schutzmassnahmen zu erstellen.

Die Umsetzung durch den kantonalen Führungsstab ist grösstenteils erfolgt. Die Grunddaten der kritischen Systeme und Objekte sind im GIS erfasst. Die Detaildaten werden im Moment in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz eingepflegt.

Massnahme 2.6 Notstromversorgung ILZ

Das ILZ wurde beauftragt, ein Konzept zur Notstromversorgung für den Standort RZ ILZ Sarnen bis Ende 2017 auszuarbeiten. Im Jahr 2018 wurde ein Notstromaggregat beschafft und die Massnahme wurde durch das ILZ umgesetzt.

Massnahme 2.7 Wasserver- und -entsorgung

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion wurde beauftragt, eine Übersicht über die Funktionalität der Trinkwasserversorgungen und der Abwasserreinigungsanlagen zu erstellen und ein Konzept für den Betrieb dieser Anlagen in ausserordentlichen Lagen oder Strommangelagen zu erarbeiten.

Die Umsetzung durch das Amt für Umwelt konnte bisher aus Kapazitätsgründen noch nicht erfolgen. Für 2021 ist die Erarbeitung des Konzepts Trinkwasserversorgung in Notlagen durch einen externen Gutachter budgetiert.

Massnahme 2.8 Notfalltreffpunkte

Der kantonale Führungsstab wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bis Mitte 2017 ein Konzept für die zu schaffenden Notfalltreffpunkte als Informationsanlaufstellen zu erstellen und deren Bedeutung, Verwendung sowie die Standorte festzulegen. Die Massnahme wurde im Jahr 2019 durch den Zivilschutz Nidwalden in Zusammenarbeit mit den Führungsstäben der Gemeinden umgesetzt.

Massnahme 2.9 Leistungsverzicht KAPO

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion wurde beauftragt zu prüfen, ob und in welcher Form ein Leistungsverzicht der Kantonspolizei in ausserordentlichen Lagen vorgängig definiert werden kann. In ausserordentlichen Lagen müsste die Polizei allenfalls von gewissen Aufgaben entlastet werden können. Damit das möglich wäre, müsste sie jedoch dazu legitimiert werden. Die Prüfung dieser Sachlage hat ergeben, dass dies nur über die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen möglich ist. Es wurde in der Folge darauf verzichtet den Leistungsverzicht gesetzlich zu regeln. Die Diversität

der polizeilichen Arbeit fordert die Polizistinnen und Polizisten fortwährend bei Ereignissen über die erforderliche Notwendigkeit zu entscheiden. Punktuell kann dies dazu führen, dass einzelne Leistungen nicht nach Fälligkeit im festgelegten Umfang erreicht werden können. In der Praxis – z.B. in der aktuellen Corona-Pandemie – wird nicht auf die Erbringung von Leistungen an sich verzichtet, diese werden aber stärker priorisiert. Die Massnahme wurde somit insofern umgesetzt, dass sie geprüft und anschliessend auf eine Weiterverfolgung verzichtet wurde.

Massnahme 2.10 Kantonaler Pandemieplan

Die Gesundheits- und Sozialdirektion wurde beauftragt, den kantonalen Pandemieplan fertigzustellen. Die Notfallplanung Pandemie wurde Ende 2016 abgeschlossen und mit RRB Nr. 14 vom 10.01.2017 dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.

Um lebenswichtige Infrastrukturen bei einem Blackout eine gewisse Zeit funktionsfähig zu halten, werden zwei Instrumente eingesetzt: die unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) und die Notstromversorgungen. Nachfolgend werden einige Beispiele aufgeführt, wie wichtige Infrastrukturen in unserem Kanton mit diesen beiden Instrumenten ausgerüstet sind:

Zivilschutzanlagen

Die Zivilschutzanlagen der Gemeinden sind alle mit Notstromaggregaten und einem Dieseltank für die Notstromversorgung ausgestattet. Im Zentrum Bevölkerungsschutz befindet sich die Einsatzzentrale des kantonalen Führungsstabs. Auch diese Anlage ist mit Notstromaggregaten und Treibstoff für mindestens eine Woche ausgestattet.

Kantonsspital Nidwalden

Das Kantonsspital ist mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) für die kritischen Anwendungen ausgestattet. Damit kann ein sicherer Übergang zum Notstrom mittels Dieselaggregat sichergestellt werden. Das Spital verfügt über einen Dieseltank mit einer Kapazität von 100'000 Liter. Dieser dient ebenfalls zur Spitzenabdeckung der Heizung und würde im Winter bei vollem Tank einen autonomen Betrieb ohne Strom aus dem Netz für etwa 60 Tage erlauben. Die Trinkwasserversorgung ist ab Reservoir ganzjährig ohne Strom sichergestellt. Zwei Mal im Jahr findet ein scharfer Notstromtest statt, während dem bei laufendem Betrieb für zwei Stunden die Stromversorgung aus dem Netz unterbrochen wird.

Länderpark

Der Länderpark ist mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) für eine bis zwei Stunden ausgestattet, um im Fall eines Stromunterbruchs den Betrieb sicher herunterfahren zu können. Darüber hinaus sind keine Notstromaggregate vorhanden. Die Kühlanlagen der Lebensmittel sind so ausgelegt, dass sie maximal zwei Stunden ohne Strom auskommen. Sollte die Stromunterbrechung länger dauern, wird der Abtransport der Lebensmittel mittels Kühlwagen organisiert. Es ist heute üblich, dass Einkaufszentren nicht mehr über eigene Notstromaggregate verfügen.

Airport Buochs

Der Flugplatz verfügt über eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) für eine bis zwei Stunden, um den Flugplatz bei Stromausfall sicher schliessen zu können. Sich in der Luft befindende Flugzeuge werden auf Nachbarflugplätze umgeleitet. Der Flugplatz verfügt seit Abzug des Militärs nicht mehr über eine Notstromversorgung. Mit der Änderung der Nutzung zum zivilen Flugfeld wird die Situation neu bewertet werden.

Informatikleistungszentrum OW/NW (ILZ)

Das Serverzentrum in Sarnen ist mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) für 45 Minuten und einem Notstromaggregat ausgestattet. Es ist Diesel für einen Betrieb von 48 Stunden vorhanden, um den Wochenendbetrieb sicherzustellen. Darüber hinaus befindet sich auf dem Areal eine Dieseltankstelle.

In Stans sind USV und Notstromaggregat über die Polizei sichergestellt.

Das ILZ ist ISO 27001-Zertifiziert (Datenschutz, Datensicherheit), was regelmässig umfassende Prüfungen sicherstellt.

3. Welche Massnahmen werden getroffen, damit im Falle eines Blackouts die Bevölkerung mit dem Notwendigsten, vor allem mit Wasser, Grundnahrungsmitteln, Treibstoffen und Medikamenten versorgt werden kann?

Diese Thematiken werden und wurden im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung bearbeitet. Der Bund hat Pflichtlager der wichtigsten Güter/Nahrungsmittel/Medikamente/Treibstoff usw.

Der Kanton Nidwalden verfügt über eine notstrombetriebene Tankstelle, um allfälligen Materialtransport sicherstellen zu können. Es wird hierzu beispielhaft auf den Leitfaden Treibstoffversorgung Kantone bei Stromausfall des Bundes verwiesen⁽⁶⁾.

(6) https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/strom-ratgeber/leitfaden_treibstoffversorgung_kantone.html

4. Wer trägt die abschliessende Verantwortung für die Stromversorgungssicherheit im Kanton Nidwalden?

Die Stromversorgungssicherheit gilt dann als gewährleistet, wenn jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen erhältlich ist. Durch die mit dem Stromversorgungsgesetz umgesetzte Entflechtung wurde der Netzbetrieb von den übrigen Tätigkeitsbereichen getrennt. Wie im Bericht zur Stromversorgungssicherheit⁽⁷⁾ des Bundesamts für Energie erläutert, haben die beteiligten Akteure Teilzuständigkeiten, die sich aus Gesetz und aus Verträgen ergeben.

(7) Zuständigkeiten im Bereich der Stromversorgungssicherheit, Bericht zu Handen der UREK-N, 11. Januar 2017

Für die Bereitstellung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes sind gemäss Art. 8 des Stromversorgungsgesetzes (Strom VG, SR 734.7) und Art. 5 der Stromversorgungsverordnung (Strom VV, SR 734.71) die Netzbetreiber zuständig, wobei Swissgrid als Übertragungsnetzbetreiberin eine zentrale Rolle zukommt. Die Verantwortung für die Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen liegt bei der Elektrizitätswirtschaft als Ganzes. In Bezug auf feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, ist gemäss Art. 6 des Stromversorgungsgesetzes der lokale Verteilnetzbetreiber für die Versorgung zuständig. Für die Versorgung freier Endverbraucher ist der jeweilige Lieferant gestützt auf vertraglicher Grundlage zuständig.

Ist die sichere und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität trotz der Vorkehrungen der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft mittel- oder langfristig erheblich gefährdet, so kann der Bundesrat gemäss Art. 9 des Stromversorgungsgesetzes unter Einbezug der Kantone und der Organisationen der Wirtschaft Massnahmen treffen. Dies betrifft insbesondere Massnahmen zur Steigerung der Effizienz der Elektrizitätsversorgung, zur Beschaffung von Elektrizität und zum Ausbau von Elektrizitätsnetzen.

Im Kanton Nidwalden bezeichnet der Regierungsrat gemäss Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (Kantonales Stromversorgungsgesetz, kStromVG; NG 641.2) die Netzgebiete. Für ein Netzgebiet ist jeweils ein Netzbetreiber verantwortlich. Der Regierungsrat kann den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilen, insbesondere um die technische Versorgungssicherheit oder die Versorgungssicherheit im Netzbetrieb sicherzustellen. In den Leistungsaufträgen können Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vorgeschrieben werden (Art. 6 kStromVG). Bisher wurde von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht. Die für 2021 geplante Notfallplanung Blackout/Strommangellage wird auch bezüglich der Notwendigkeit von Leistungsaufträgen Erkenntnisse liefern und eine Neubeurteilung der Situation ermöglichen.

Das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) hat gestützt auf Art. 2 und 3 des Gesetzes über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG; NG 642.1) ebenfalls Aufgaben zur Sicherstellung der Stromversorgung wahrzunehmen. Zudem gelten die bundesrechtlichen Vorgaben auch für das EWN, da dieses ebenfalls Netzbetreiber ist.

5. Welche zusätzlichen Massnahmen sind noch notwendig, damit die Bevölkerung und die Wirtschaft einen „grossen“ Blackout einigermaßen schadlos überstehen kann?

Vgl. hierzu die beschriebenen Massnahmen oben. Allfällige weitere Massnahmen werden im Rahmen der eingangs erwähnten Notfallplanung Blackout/Strommangellage definiert.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Urs Amstad, Beckenried, betreffend Stromversorgungssicherheit in Nidwalden Kenntnis zu nehmen.

Landrat Urs Amstad: Vorab möchte ich mich bei der Regierung für die sehr ausführliche Beantwortung bedanken. Es ist beruhigend zu wissen, dass man daran ist, einen Notfallplan zu erarbeiten, welcher dann auch funktioniert, sollte einmal eine Strommangellage eintreffen.

Wie Sie sicher alle wissen, ist die Strommangellage momentan gemäss Risikoanalyse des Bundes das grösste Risiko für die Schweiz und somit auch für den Kanton Nidwalden. Die Versorgungssicherheit wird vor allem über den Winter gefährdet sein. Ich muss ja niemandem erzählen, dass wir in den nächsten Jahren je länger je mehr Strom benötigen und je länger je mehr vom Ausland abhängig sein werden. Ich nenne hier nur die Elektromobilität, um eine Ursache dafür zu nennen. Was denken Sie wird im Ausland gemacht, wenn der Strom knapp wird? Selber brauchen und ganz sicher keinen der Schweiz zuführen, obwohl wir "flotti Cheibe" sind.

Gerade aus diesem Grund staune ich, dass die Schweiz mit der Energiestrategie 2050 ein Ziel verfolgt, welches uns unweigerlich in eine solche Situation bringen wird. Für mich ist auch nicht nachvollziehbar, dass man anscheinend lieber Notfallpläne erarbeitet, als das Übel an der Wurzel zu packen. Wichtig und richtig wäre doch, eine ausreichende Stromproduktion sicherzustellen. Man sollte meinen, dass eine Strategie, welche nicht aufgeht, angepasst wird. Leider habe ich bis anhin noch keine solchen Bestrebungen von Seiten der Politik festgestellt. Deshalb erwarte ich von unserer Regierung, dass sie interveniert. Sie sollte allenfalls mit anderen Kantonen in Bern vorstellig werden und verlangen, dass die Energiestrategie 2050 dahingehend angepasst wird, dass in der Schweiz genügend produziert wird, damit eine Strommangellage verhindert werden kann.

Geschätzte Anwesende, es ist mir Ernst; Politiker kantonal und national müssen jetzt handeln, denn es ist fünf vor zwölf. Sonst könnte es bald schon einmal sein, dass wir im Dunkeln sitzen. Was dann passieren würde, möchte ich mir nicht ausmalen.

Zum Schluss noch eine Aussage des Direktors des EW Nidwalden, Remo Infanger, auf Nachfrage von mir zu diesem Thema: "Einziges Mittel, um dieses Risiko zu mindern, ist eine ausreichende Stromproduktion im Land. Die Schweiz tut gut daran, sich mit der Stromzukunft verantwortungsvoll und langfristig orientiert zu befassen. Dazu sind alle in der Branche, aber besonders die Politiker auf kantonaler Ebene – zum Beispiel Anwendung von Restwasserverfahren – und auf nationaler Ebene – Gesetzgebung – gefordert. Und am Wichtigsten finde ich, dass man dem Volk nicht Sand in die Augen streut".

Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen: Lieber Interpellant, danke, dass die vorliegende Antwort zum Vorstoss als vollständig erachtet wird.

Die Forderung, welche Urs Amstad bzw. der Landrat an den Regierungsrat stellt, haben auch wir erkannt. Wir sind mit der Energiedirektorenkonferenz in Kontakt getreten und gerade dieser Tage hatten wir das Jahresgespräch mit dem Bundesamt für Energie. Auch die Themen, welche Remo Infanger anspricht, sind uns bekannt. Da sind wir sehr wohl schweizweit daran, Lösungen zu finden, und wir wissen, was alles dazu gebaut werden muss. Wir werden auch beim nachfolgenden Traktandum noch das eine oder andere dazu sagen können, insbesondere was die Strommangellage im Winter betrifft.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Kenntnisnahme

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Nachdem die Diskussion nicht mehr verlangt wird, ist dieses Geschäft abzuschreiben. Eine Beschlussfassung findet gemäss Paragraph 111 Absatz 2 Landratsreglement nicht statt.

7 Gesetz über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonales Energiegesetz, kEnG); [Änderung betr. Revision Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014)]; 2. Lesung

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Wir führen heute die Einzelberatung in 2. Lesung durch. Es sind drei schriftliche Anträge eingereicht worden. Sie haben diese per E-Mail vom Landratssekretär erhalten. Wir behandeln diese Anträge bei den entsprechenden Bestimmungen. Zudem wurde vorab ein Votum schriftlich eingereicht.

Wir kommen somit zur Einzelberatung in 2. Lesung:

Art. 14a (Absatz 4) 2. erneuerbare Energie beim Ersatz des Wärmeerzeugers
a) Anforderungen

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Zu Art. 14a wird ein Antrag von Landrätin Erika Liem Gander gestellt. Dieser Antrag wurde schriftlich eingereicht durch Landrat Daniel Niederberger, welcher sich jedoch kurzfristig für die heutige Sitzung entschuldigen musste. Für ihn wird Erika Liem Gander Antrag stellen.

Landrätin Erika Liem Gander: Die Fraktion Grüne-SP beantragt die Streichung des Artikels 14a, Absatz 4: "Die Verwendung normierter flüssiger Energieträger mit einem Mindestanteil von 20 Prozent CO₂-neutraler, erneuerbarer Energieträger ist in der Verordnung als Standardlösung vorzusehen" und damit die Rückführung dieses Artikels zur regierungsrätlichen Fassung der ersten Lesung.

Bereits in der ersten Lesung wurde dieser Artikel breit diskutiert. Beim Studieren des Protokolls ist mir aufgefallen, dass viele unserer Argumente, damals von Kollege Daniel Niederberger dargelegt, auch von Vertretern aus anderen Fraktionen und vom Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen bestätigt worden sind. Mehrere Vertreter gaben unserer Fraktion Recht, dass nämlich zum heutigen Zeitpunkt weder eine Normzulassung für die Beimischung von Bioheizöl zu einem Anteil von 20 Prozent, noch die Normierung der Heizkessel dafür besteht. Daniel Niederberger hat in der ersten Lesung erwähnt, dass wir in dieser Sache ja auf bahnbrechende Neuigkeiten bis Ende März warten könnten. Weil diese bisher nicht eingetreten sind, appellieren wir nochmals an Sie alle: Wir würden eine einzelne Standardlösung ins Gesetz aufnehmen, im Gegensatz zu den anderen elf Lösungen in der Verordnung. Diese Standardlösung würden wir im Gesetz verankern obwohl sie – aus den bereits erwähnten Gründen – noch nicht ausführbar ist.

Die Konsumentinnen und Konsumenten werden damit an der Nase herumgeführt. Kommt hinzu, dass die anderen elf Standardlösungen einfach zu handhaben sind und sich ein Wechsel weg von einer Öl- hin zu einer CO₂-neutralen Heizung finanziell langfristig absolut lohnt. Dies hat auch der Regierungsrat in der ersten Lesung bestätigt.

Das Bewilligungsverfahren wird für Heizungen durch die Gemeinden erteilt. Kontrollieren müsste hier aber der Kanton. Die Schnittstellen dafür müssten zuerst noch geschaffen werden.

Der 20-prozentige Bio-Anteil stammt in Ländern, die damit arbeiten, meistens aus Pflanzenölen. In der Schweiz ist das nicht möglich, weil sie weder die Nahrungs- noch die Futtermittelindustrie konkurrenzieren dürfen. Und für unsere Fraktion ist es absolut tabu. In diesem Punkt hat uns auch BUL-Sprecher Armin Odermatt Recht gegeben.

Abfall- und Reststoffe, die als Variante übrig bleiben, müssten importiert werden, was wiederum CO₂-Immissionen verursacht. Dazu kommt, dass zum heutigen Zeitpunkt eine beschränkte Haltbarkeit dieser Bioheizöle von einem halben Jahr besteht.

Und dies notabene alles im Wissen, dass wir dringend vom Erdöl wegkommen müssen.

Regierungsrat Joe Christen hat sich in der ersten Lesung klar dazu bekannt, dass wir nicht um die Dekarbonisierung der Energie herumkommen werden, wenn wir die Auswirkungen des Klimawandels in den Griff bekommen wollen, und dass wir mit dem vorliegenden Gesetz primär in diese Richtung zielen wollen. Ebenfalls hat er erwähnt, dass in Nidwalden das nötige Fachwissen für Heizersatz mit erneuerbaren Lösungen beim lokalen Gewerbe vorhanden sei. Wir fragen uns also, weshalb wir dann einen Artikel schaffen sollen, der vor allem einem lokalen Anbieter in die Hände spielt.

Ich bitte Sie eindringlich, der Streichung dieses Artikels zuzustimmen und damit für die regierungsrätliche Fassung der ersten Lesung zu votieren, sodass wir nicht einen massiven Rückschritt in der Energiestrategie machen, für den wir uns gegenüber den anderen Kantonen rechtfertigen müssten. Um die schweizweiten Ziele zu erreichen, müssten diese nämlich dann unsere Fehlleistungen kompensieren.

Landrat Armin Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Wir haben jetzt schon viel gehört von Landrätin Erika Liem, auch an unserer letzten Landrandratssitzung haben wir bereits viel über das Bioheizöl diskutiert.

Bis gestern wäre hierzu eigentlich nur ein kurzes Votum meinerseits vorgesehen gewesen, aber nach dem Zeitungsartikel von gestern habe ich dieses leider um ein paar Zeilen verlängern müssen.

Ich gehe jetzt nicht erneut auf die Zusammensetzung und auch nicht auf Sinn oder Unsinn von Bioheizöl ein. Für uns ist es lediglich eine weitere Möglichkeit etwas anzubieten, was vielleicht am Schluss dem Konsumenten zugute kommt.

Ich möchte jetzt eine Verbindung vom Restaurant zum Bioheizöl herstellen. Im Restaurant haben sie zu den elf Standard-Menüs vielleicht noch ein zusätzliches Menü auf der Speisekarte. Ob Sie das Menü mögen oder nicht, der Gast oder der Konsument kann aber so selber auswählen, ob er dieses Menü bestellen möchte oder nicht. Er hat die freie Wahl, welches Menü er gerne essen möchte. Ich weiss natürlich, dass in Anbetracht der momentanen Lage es vielleicht schwierig ist, sich das vorzustellen, aber im Allgemeinen wird doch begrüsst, wenn man eine grössere Menüauswahl hat. Ich hoffe auch für unsere Restaurants, dass sie baldmöglichst wieder öffnen können.

In unserem aktuellen Fall haben wir elf Standardlösungen. Wir möchten jetzt noch eine weitere Standardlösung ermöglichen. Das wäre dann Menü 12.

Wenn Landrat Daniel Niederberger in seiner Begründung schreibt, dass der Konsument geschützt werden müsse, kann ich das nicht ganz nachvollziehen. Wie im Restaurant kann man doch erwarten, dass mündige und freiheitsliebende, denkende Menschen ihre Auswahl selber treffen können. Zudem werden bei unserem Vorschlag nur Altöl und Fette, vor allem Frittieröl, verwendet. Da schliesst sich wieder der Kreis von Gastro zum Bioheizöl.

Ich komme zum Zeitungsartikel von gestern, welcher zwei, drei Punkte enthalten hat, die man nicht einfach so stehen lassen kann. Der Vorwurf, die anderen elf Standardlösungen seien in der Verordnung aufgeführt, nur das Bioheizöl werde im Gesetz verankert, stimmt, aber wir wissen hier wohl alle, dass für die Verordnung alleine der Regierungsrat zuständig ist. Somit bleibt uns gar keine andere Möglichkeit, als über das Gesetz unser Anliegen einzubringen.

Im Weiteren lasse ich auch nicht gelten, dass die Möglichkeit von Bioheizöl zu wenig praktikabel sei. Im Bundesland Baden-Württemberg, wo übrigens ein grüner Ministerpräsident regiert, ist bereits seit 2015 ein Energiegesetz in Kraft, worin explizit die Möglichkeit von Bioheizöl im Gesetz verankert wurde und auch zur Anwendung kommt.

Die Aussage, die Lagerfähigkeit von Bioheizöl betrage nur sechs Monate, wie dies auch Landrätin Erika Liem vorangehend gesagt hat, stimmt nur bedingt. Sechs Monate ist die Lagerfähigkeit garantiert. Es ist ja logisch, wie es der Name schon sagt, ist es ein Bio-

Produkt, und irgendwann wird jedes Bio-Produkt faul. Durch die Beimischung von Oxidationsstabilisatoren wird das Bioheizöl bis zu zwei Jahre lagerfähig. Wie lange ist Milch haltbar? Milch ist auch nur so lange haltbar, weil wenn man sie pasteurisiert. Das ist fast das gleiche Verfahren.

Am meisten stört mich aber das Argument, dass mit dieser Lösung immer noch 80 Prozent Heizöl verbrennt werde. Das stimmt ja sogar. Ich stelle hier aber die Frage: Wieviel Prozent Heizöl können wir noch verwenden, wenn wir eine andere Standardlösung benutzen? Ja, richtig, 90 Prozent. Wenn man eine von diesen elf Standardlösungen bevorzugt, kann man ohne Probleme einen Heizungersatz machen und kann so weiterhin mit bis 90 Prozent Heizöl heizen. Mit der Bioheizöl-Lösung darf man aber nur noch mit 80 Prozent Heizöl heizen. Was ist jetzt schlimmer? Das verstehe ich nicht ganz.

Am Liebsten möchten Ihr Lieben von der SP-Grünen-Fraktion gar kein Heizöl mehr. Das kann ich ja aus Ihrer Sicht verstehen. Aber warum seid Ihr nicht ehrlich und habt nicht einen Antrag für ein generelles Verbot von Heizöl gestellt?

In der Schweiz haben bislang acht Kantone die Möglichkeit von 20 Prozent CO₂-neutralen Energieträgern ins Gesetz aufgenommen. Schaffen wir doch auch bei uns in Nidwalden diese Möglichkeit.

Die SVP-Fraktion unterstützt dieses Anliegen einstimmig. Ich danke Ihnen für die Unterstützung im Sinne der ersten Lesung.

Landrat Josef Bucher, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat nochmals die Vor- und Nachteile dieser zusätzlichen Standardlösung diskutiert. Wir stellen grundsätzlich fest: Wir wollen weg vom Heizöl, aber das Beimischen von Bioheizöl kann nicht die Lösung sein.

Weder für den Energieträger noch für den Energieerzeuger (Heizkessel) existiert zurzeit ein Zertifikat für eine Verwendungsfreigabe für die Beimischung von 20 Prozent Bioheizöl. Wahrscheinlich werden wenige Anlagen umgerüstet und verursachen entsprechend auch Kosten, wenn so etwas in Frage kommt. Der administrative Aufwand ist zwar lösbar, trotzdem hat es entsprechende Diskussionen verursacht. Einen weiteren Nachteil sehen wir in unserer Fraktion auch darin, dass Bioheizöl zum grossen Teil importiert werden muss; eine Zertifizierung in der Schweiz ist, wie bereits gesagt, noch ausstehend und eine begrenzte Lagerfähigkeit ist ebenfalls ein negativer Aspekt und stellt somit ein gewisses Risiko für die Eigentümer dar.

Zudem gilt es seit rund zehn Jahren als erwiesen, dass ein Wechsel von der Ölheizung zu einer CO₂-neutralen Heizung sich finanziell positiv auswirkt. Und wenn noch der Heizkessel angepasst werden muss für allenfalls eine kurze Restlaufzeit, ist das nicht unbedingt das Ziel. Somit kann auf diesen Absatz in Artikel 14a verzichtet werden.

Eine Minderheit der CVP ist der Meinung, dass man dies zulassen sollte, da es eher bei wenigen Anlagen zur Umsetzung kommen würde und somit schon aus ökonomischen Gründen nicht gerade Sinn mache. Wenn jedoch ein Hauseigentümer diese Mehrkosten auf sich nehmen wolle, solle man sich nicht dagegen aussprechen und ihm somit die Möglichkeit dafür geben.

Diese Argumente haben dazu geführt, dass die CVP-Fraktion von dieser zusätzlichen Standardlösung nicht ganz überzeugt ist. In der internen Abstimmung hat sich deshalb die CVP-Fraktion mit zwei Dritteln zu einem Drittel Stimmen für den Antrag der Grünen-SP ausgesprochen, dass dieser Absatz 4 in Artikel 14a wieder aus dem Gesetz zu streichen sei.

Landrat Joseph Niederberger: Es wäre für mich eine Überraschung gewesen, wenn dieser Streichungsantrag nicht eingereicht worden wäre. Dass gerade die Grüne-SP-Fraktion mit dem Entscheid der ersten Lesung Mühe hat, verstehe ich. Ich kann gut nachvollziehen, dass man die Beimischung von Biodiesel nicht möchte, weil die vorgeschlagene Lösung dem Parteiprogramm diametral gegenübersteht.

Die Begründung finde ich aber einfach sehr schwach, ja, ist sogar richtig perfide. Vor allem, wenn ich den Punkt "Ausserdem" lese: Es wird suggeriert, wenn man diesen Artikel ins Gesetz aufnehmen würde, dass dann quasi der Konsument beschissen würde. Also ich musste das zweimal lesen, ob ich das wirklich so verstanden hatte. Ja, tatsächlich. Ich lese hier vom "ahnungslosen Konsumenten", man würde diesem "vorsätzlich" einen "wenig praktikablen und nicht wirtschaftlichen Energieträger" verkaufen. Das sei fragwürdig, und man müsse den Konsument vor dem Staat, dem bösen Staat, schützen. Das ist denn schon etwas dicke Post. Ich war froh, dass man den Befürwortern der Version der ersten Lesung nicht gleich noch mit einer Strafanzeige bzw. einer Zivilklage gedroht hat.

Ich weiss nicht, ob alle von der Grünen-SP-Fraktion hinter diesem Wortlaut der Begründung stehen können. Aber wenn ich das lese, dann wird der Konsument regelrecht für blöd angeschaut und die Anbieter werden schon fast in eine kriminelle Ecke gedrängt. Das finde ich fragwürdig, ja fast schon ein wenig gemein.

Fakt ist, dass niemand gezwungen wird, ein solches Normprodukt mit 20 Prozent Biodiesel-Anteil zu kaufen. Man kann die gesetzlichen Grundlagen auch erfüllen, wenn jemand beispielsweise neue Fenster montiert. Dann kann man wie bisher ganz normales Heizöl verbrennen. Heizöl mit null Prozent Anteil an erneuerbarer Energie, notabene. Dieses wird ja auch importiert. Man muss also den Biodiesel nicht einfach verteufeln.

Lassen wir doch dem Konsumenten ganz einfach die Wahl. Es gibt ein Angebot, der Kunde prüft das Angebot, und wenn der Kunde das Produkt kaufen will, kann er das machen. Und wenn er es nicht kaufen will, dann lässt er es sein. So wie wir uns das in unserer schönen sozialen Marktwirtschaft gewohnt sind.

Und dass dies ein wenig praktikabler Energieträger sei, stimmt ganz einfach nicht. Die Produkte haben sich offensichtlich bewährt, sonst gäbe es sie gar nicht. Wenn es für ein Produkt keine Abnehmer gibt, dann wird es auch nicht lange produziert. Übrigens, mehr als die Hälfte der Tankstellen bieten ein Gemisch mit Biodiesel an. Ein solches Gemisch ist sehr wohl praktikabel; den Beweis ist man nicht mehr geschuldet. Dass die Produkte – Heizöl mit Biodiesel-Anteil – existieren und sie genormt bzw. zertifiziert werden, habe ich bereits an der letzten Sitzung gesagt.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich mache niemandem hier drinnen die Rechnung, ob er für oder gegen den Antrag hier stimmt. Es muss jeder am Abend selber in den Spiegel schauen können. Ich wehre mich aber entschieden dagegen, dass die Grüne-SP-Fraktion die Deutungshoheit eines Produktes mit Biodiesel-Anteil für sich beansprucht, dass sie die Konsumenten bevormunden möchte – weil man die Konsumenten offensichtlich für blöd anschaut – und dass sie Unternehmer, welche hier in unserem Kanton den Mitarbeitenden den Lohn zahlen und hier brav ihre Steuern abliefern, in ein schlechtes Licht rücken, einfach um der Ideologie willen. Das ist nicht in Ordnung. Für mich ist ganz klar; ich werde den Antrag zur Streichung entschieden ablehnen.

Landrat Delf Bucher: Ich hatte eigentlich nicht vor, hier anzutreten, aber nachdem Joseph Niederberger vertritt, dass alles, was der Markt bietet, vernünftig sei, dann muss ich sagen: das stimmt nicht. Gerade auch für die Leute der SVP ist es interessant, dass der ganze Biodiesel-Schwindel eigentlich durch die EU angeregt worden ist. Sie hat das forciert und deshalb haben wir das auch an den Tankstellen. Nachdem das Gesetz, Biodiesel zu fördern, in Brüssel verabschiedet worden war, wurde gerechnet und Ökobilanzen

zusammengestellt, und man hat erkannt, dass ein Fehler gemacht worden war. Aber das wissen vor allem auch die Leute der SVP, die Mühlen in Brüssel mahlen langsam und der Biodiesel ist immer noch da.

Wir in der Schweiz müssen jedoch nicht damit anfangen; wir haben die Autonomie zu sagen, dass es ein Blödsinn ist. Bislang haben wir das auch gut gemacht, weil wir darauf geachtet haben, dass keine Importe mit Palmöl usw. möglich sind. Diese sind nun aber auch möglich geworden. Als Journalist habe ich vor zwanzig Jahren auch gedacht, aus Apfelresten und Frittenöl machen wir Biotreibstoff. Das ist herrlich. Darüber habe ich auch gejubelt. Aber wir haben viel zu wenig davon. Diese Aussage hat auch Josef Bucher gemacht; wir sind auf Importe angewiesen. Und eben, Joseph Niederberger, nicht der Markt hat dies entschieden, sondern Brüssel. Das können Sie auch noch einbeziehen bei Ihrer Abstimmung.

Landrätin Astrid von Büren Jarchow: Eigentlich geht es hier doch nicht darum, ob es parteipolitisch ist oder nicht. Eigentlich geht es darum, dass die CO₂-Folgen reduziert werden sollten. Das wissen wir alle und deshalb sollte das einzige sachliche Argument hier sein: Wir wollen diese für unsere Nachkommen reduzieren. Wenn wir ein Menü auswählen und dieses essen, dann tun wir das für uns. Wenn wir uns jetzt entscheiden CO₂-neutral zu werden, tun wir das für unsere Nachkommen. Ich finde, dies sollte das einzige Argument sein.

Landrat Alexander Huser: Wir sind mittlerweile in der Mitte von der zweiten Lesung des kantonalen Energiegesetzes angekommen und ich erlaube mir, hier ein kurzes Fazit zu ziehen.

Das kantonale Energiegesetz ist alles andere als ein Meilenstein, obwohl es Verbesserungen gibt, die begrüssenswert sind. In Anbetracht der Herausforderungen, welche wir mit der Energiestrategie 2050 zu bewältigen haben, machen wir mit unserem Energiegesetz nur kleine Fortschritte. Wir werden dieses kurz- bis mittelfristig erneut anpassen müssen. Und wir begnügen uns mit dem Minimum von Möglichkeiten, welche mit den MUKEN zur Verfügung stehen würden. Es wurden keine Anträge der Grünen-SP-Fraktion gutgeheissen, obwohl zu gewissen Artikeln von verschiedenen Interessensvertretern in der Vernehmlassung in die gleiche Richtung argumentiert worden ist. Als Beispiel kann hier Art. 20 Abs. 1 über die Erfassung des individuellen Verbrauchs von Warmwasser und Heizung aufgeführt werden. Gegen die Streichung des individuellen Verbrauchs für Heizungen waren unter anderem auch zahlreiche Gemeinden; für sie hatte der Rat aber auch kein Gehör.

Und jetzt stehen wir da und diskutieren über die Zulassung von Heizöl mit 20 Prozent CO₂-neutraler, erneuerbarer Energieträger und wollen das, notabene, ins Gesetz verankern. Wie gesagt, keine andere Standardlösung ist im Gesetz verankert.

Lassen Sie mich nochmals kurz auf drei Punkte dieses Artikels eingehen, um nochmals vor Augen zu führen, was wir da genau in das Gesetz schreiben wollen:

1. 80 Prozent oder acht Teile dieses flüssigen Energieträgers ist nach wie vor Öl. Wir müssen in der Zukunft weg von diesem Öl kommen, also einer Energieform, welche in der Zukunft keine Bedeutung mehr haben wird. Die restlichen erneuerbaren 20 Prozent pflanzlichen Anteile stammen beispielsweise von Raps, Sonnenblumen, Soja oder Palmöl. Meine Damen und Herren, diese pflanzlichen Rohstoffe gehören auf den Tisch und nicht in einen Brennkessel. Und es kommt noch besser – wie bereits gehört –, denn in der Schweiz kommen diese Rohstoffe von Gesetzes wegen nicht in Frage; wir müssen diese höchstwahrscheinlich aus dem Ausland importieren. Das macht ja dann überhaupt keinen Sinn mehr.

2. Weder für den Energieträger, noch für den Energieerzeuger (Heizkessel) existiert zurzeit ein Zertifikat und auch die Markttauglichkeit ist nicht vorhanden. Meines Wissens ist das erwähnte Bundesland in Deutschland bereits von dieser Lösung weggekommen. Auch ist aus der Praxis erwiesen, dass sich ein Wechsel von einer Ölheizung zu einer CO₂-neutralen Heizung finanziell positiv auswirkt. Meine Damen und Herren, weshalb wollen wir genau auf diese Technik setzen?

3. Wie bereits gesagt, ist die Markttauglichkeit von diesen flüssigen Energieträgern und Energieerzeugern nicht erbracht und ökonomisch sowie ökologisch ein Unsinn. Und dennoch wollen wir hier im Gesetz etwas auf Vorrat durchwinken in der Hoffnung, dass in der Zukunft in diese Richtung etwas geschieht? In bin der Meinung, ein Gesetz auf Vorrat zu verankern, widerspricht jedem liberalen Gedankengut.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie uns gemeinsam diesen Artikel wieder streichen, setzen wir ein Zeichen für die Zukunft und verabschieden uns von alten, rückwärts-gewandten und dreckigen Energieträgern. Für diese Unterstützung bin ich Ihnen sehr dankbar und möchte mich bereits im Voraus dafür bedanken. Ich hoffe zutiefst, dass mein Appell Wirkung zeigen wird, denn wir alle wollen, dass das kantonale Energiegesetz – wenn auch mit minimalen Verbesserungen – eher früher als später in Kraft treten kann. Falls dieser Absatz dennoch bestehen bleiben sollte, werden wir das Gesetz ablehnen und über weitere Schritte befinden.

Landwirtschafts- und Umweltdirektor: Neun Kantone haben die Lösung, welche der Kanton Nidwalden jetzt hat, bereits in ihr Gesetz aufgenommen, und es ist in Kraft getreten. Vier Kantone haben ihr Energiegesetz in der Vernehmlassung, drei Kantone sind in dessen Vorbereitung. Acht Kantone gehen weiter – ich spreche hier nur bezüglich dem Ersatz einer Heizung. Nur zwei Kantone machen weniger.

Von den Standardlösungen ist in der Regel die Standardlösung 3 finanziell die attraktivste, nämlich die Umsetzung einer Luftwärmepumpe. Die Investitionskosten sind gegenüber dem Ersatz einer neuen Ölheizung zwar um einen Drittel höher, dafür sind die Betriebskosten um ein Mehrfaches tiefer. Dank dem Wirkungsgrad der Wärmepumpe wird auch nur etwa ein Viertel bis ein Drittel an Strom benötigt, der dann für die Wärme verwendet wird.

Nehmen wir das Beispiel Bioöl: Es ist davon auszugehen, dass die Investitionen höher sein werden als bei einem gewöhnlichen Ersatz einer Ölheizung. Dies deshalb, weil ein spezieller Brenner dafür benötigt wird. Zudem ist davon auszugehen, dass auch die Betriebskosten höher sein werden, weil das Bioöl teurer und die Lagerung komplexer und mit Mehraufwand verbunden ist. Auch ist das Produkt – wie es bereits erwähnt worden ist – noch nicht marktreif. Es kann im Moment noch gar nicht eingeführt werden.

Im gesamten Energiegesetz setzen wir auf Technologien wie Wärmepumpe, Fotovoltaik, Fernwärme – wir setzen in die Zukunft. Es kann aber nicht sein, dass eine Technik, welche auf dem Markt noch nicht einmal eine Lösung hat, als Standardlösung ins Gesetz aufgenommen wird. Eine Standardlösung ist per Definition eine geprüfte und bewährte Lösung. Sollte sich der Einsatz von Bioöl in den nächsten Jahren bewähren, wird nichts dagegensprechen, dass dies ebenfalls geprüft wird. Genau gleich, wie wir heute Wärmepumpen oder PV-Anlagen ebenfalls nach Jahren der Bewährung ins Gesetz aufgenommen haben. Überall, wo eine Ölheizung installiert werden kann, ist es auch möglich, eine Pellet-Heizung zu installieren. Die Zufahrt ist genau gleich, wie jene für das Heizöl. Wenn nun jemand die Standardlösung 3 – also die Wärmepumpe – nicht will oder sie aus technischen oder es aus anderen Gründen nicht möglich sein sollte – wir sprechen dabei beispielsweise von Vorlauftemperaturen –, kann man immer noch die Standardlösung 2 mit einer Holzfeuerung anwenden.

Heisst es dann, die Ölheizung soll verboten oder dürfe nicht mehr ersetzt werden? Nein, natürlich nicht. Die einfachste Lösung ist dann tatsächlich, wenn man die Standardlösung 1 nimmt. Dabei geht es um die thermischen Sonnenkollektoren für Warmwasser. Diese Lösung, welche ökologisch sehr sinnvoll ist, ist auch finanziell und technisch interessant. Es macht keinen Sinn, im Sommer Heizöl zu verbrennen, um ein paar Liter Warmwasser zu erzeugen, während genügend Sonnenlicht vorhanden ist und die Energie für die Warmwasseraufbereitung gratis bringt. Die thermische Solaranlage ist somit noch besser als die Wärmepumpe. Die Betriebskosten sind nahezu null.

Dazu kommt, dass die Ölheizung dank der thermischen Sonnenanlage weniger Betriebsstunden hat und somit eine Ölheizung noch länger laufen würde, also ein positiver Rückkopplungseffekt.

Alle anderen Themen wurden bereits angesprochen. Wenn wir Bioöl zulassen, lassen wir ebenfalls 80 Prozent fossile Energie zu. Mit diesem Schritt werden wir die Klimaziele 2050 nicht erreichen können. Wir müssen jetzt anfangen und einen ersten Schritt dazu machen. Wir haben Standardlösungen. Für alle, die nicht auf andere Energien setzen wollen, haben wir ein ganzes Paket von Standardlösungen, welche möglich sind. Es gibt keinen Grund, weshalb wir als Kanton Nidwalden dies benötigen sollten.

Noch einen wichtigen Faktor: Bioöl/Biodiesel hat seinen Grund. Das darf man durchaus im Markt als positiv sehen. Allerdings für Hochtemperatur-Prozesse, welche man beispielsweise in der Industrie benötigt. Man würde das Bioöl gescheiter dort überlassen, wo man tatsächlich mit hohen Temperaturen Prozesse führen muss, und dort eingesetzt werden kann und nicht dort, wo das Wasser auf 30 oder maximal auf 60 Grad aufgeheizt wird und damit die hochwertigen Energien verpuffen.

Deshalb bitte ich Sie ebenfalls darum, dem Antrag auf Streichung von Absatz 4 in Artikel 14a zuzustimmen. Damit würde dieser Artikel wieder der Vorlage des Regierungsrates zuhänden des Landrates entsprechen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung Beschluss gemäss 1. Lesung /
Antrag Landrätin Erika Liem Gander (Streichung Abs. 4)

Der Landrat unterstützt mit 34 gegen 19 Stimmen den Antrag von Landrätin Erika Liem Gander.

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Ich bin zu Beginn der zweiten Lesung etwas zu zügig vorangegangen und habe Ihnen die Seiten 1 bis 3 "unterschlagen". Möchte jemand zur Gesetzesvorlage dieser drei Seiten das Wort haben?

Das ist nicht der Fall. Wir fahren somit mit der Beratung auf Seite 4 weiter.

Art. 16

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Zu Artikel 16 liegt kein Antrag, aber eine Wortmeldung von Landrat Paul Odermatt vor.

Landrat Paul Odermatt: Der Artikel 16 im Energiegesetz regelt unter anderem den Einsatz von Warmwasserboilern. In der Verordnung zum Energiegesetz, in Paragraph 22, werden die Details dazu genau definiert. In Absatz 3 ist vorgesehen, dass die Neuinstallation und der Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers auch in Kombination mit einer Solaranlage nicht erlaubt ist. Ich mache deshalb ein Votum dahingehend, dass die Neuinstalla-

tion und der Ersatz von Warmwasserboilern erlaubt ist, wenn der Elektro-Warmwasserboiler mit einer Fotovoltaikanlage doppelter Leistung kombiniert wird.

Zur Begründung:

Es ist ein Bedürfnis aus der Praxis. Die meisten Betreiber einer Solaranlage versuchen möglichst viel Energie selber zu verbrauchen oder diese zu speichern. Anstelle die überschüssige Energie am Tage für ein paar Rappen zu verkaufen und in der Nacht für die Boiler-Ladung dreimal so viel zu bezahlen, wird der Wasserspeicher am Tage mit eigener Energie aufgeladen. Dies fördert die Wirtschaftlichkeit der Solaranlage und somit, dass überhaupt oder vermehrt eine Solaranlage gebaut wird, oder die geplante Solaranlage wird für eine verbesserte Rendite grösser gebaut.

Mit der geforderten, doppelten Leistung fördert dies zusätzlich die Installation von erneuerbaren Energieträgern. Im Winter, wenn die Solaranlage nicht über die ganze Leistung verfügt, genügt diese jedoch immer noch für das Laden des eigenen Boilers.

Eigene überschüssige Solarenergie kann so an Stelle von teuren Batterie-Speichern im Wassertank gespeichert werden. Man bedenke, dass Batterie-Speicher für die Herstellung seltene Erden benötigen, viel graue Energie verbrauchen und ein Entsorgungsproblem verursachen.

Elektrische Solaranlagen haben im Gegensatz zu thermischen Solaranlagen zwar den kleineren Wirkungsgrad, dafür kann man bei geladenem Speicher weitere anfallende Energie für die Beleuchtung, das Kochen und das Elektroauto verwenden oder die überschüssige Energie gar ins Netz einspeisen, womit das EWN in naher Zukunft auch Wasserstoff produzieren kann. Dieser Wasserstoff wird dann wiederum für die Deckung der Winterspitze zur Verfügung stehen.

Durch die Produktion von zusätzlichem Solarstrom wird die Winterlücke kleiner. Auch wenn die Solaranlagen im Winter nicht mehr die volle Leistung haben, so gibt es dadurch trotzdem eine Entlastung der Speicherseen von Trübsee und Bannalp.

Geschätzte Damen und Herren, mir ist bewusst, dass mein Votum für die Regierung, welche die Verordnung erlässt, keine Verbindlichkeit darstellt. Nachdem ich jedoch aus den Fraktionen eine breite Unterstützung erfahren durfte, glaube ich, dass die vorgeschlagene Anpassung trotzdem den Weg in die Verordnung finden wird. Sonst wäre immer noch der Weg über eine Motion möglich. Dann wäre diese Bestimmung dann wieder im Gesetz und nicht in der Verordnung, wo sie eigentlich hingehörte. Oder man müsste sich gar Gedanken machen über ein generelles Vetorecht des Landrates bei Verordnungen.

Im Grundsatz wollen wir doch alle Verbesserungen für unsere Umwelt erreichen. Es wäre aber nicht zielführend, wenn man jene in der Praxis vielfach eingesetzten und bewährten Varianten verbieten würde.

Landrat Urs Zumbühl, Vertreter der SVP-Fraktion: Landrat Paul Odermatt hat sein Anliegen sehr gut begründet und ich glaube, ich muss hierzu nichts mehr ergänzen. Die SVP unterstützt einstimmig den Vorschlag von Paul Odermatt und würde es sehr begrüßen, wenn der Regierungsrat diesen in die Verordnung aufnehmen würde.

Landrat Alexander Huser, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Grundsätzlich unterstützen wir den Bau von Fotovoltaikanlagen und ebenfalls grundsätzlich können wir den Bemerkungen von Landratskollege Paul Odermatt zustimmen. Unklar ist für uns die Auslegung des Antrages bzw. der Sinn dahinter. Was bedeutet eine PV-Anlage mit doppelter Leistung? Doppelte Leistung von was? Doppelte Leistung vom Warmwasserbedarf, vom Heizbedarf, vom Wärmebedarf oder vom Energiebedarf? Oder ist es eine Kombination? Falls der Antrag berücksichtigt werden sollte, müsste sichergestellt werden, dass die PV-Anlage einen substantiellen Beitrag leistet. Es soll verhindert werden, dass irgendwelche Scheinanlagen gebaut werden können.

Abschliessend ist noch zu erwähnen, dass gerade in den Wintermonaten der Beitrag einer PV-Anlage an die Elektrowarmwassererwärmung marginal ist. Es muss also verhindert werden, dass in dieser Zeit unsauberer Strom für die Elektrowarmwassererwärmung verwendet wird.

Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen: Ja, ja, auch an der heutigen Sitzung komme ich zu 10'000 Schritten. Wunderbar.

Nach einer ersten Prüfung des Antrages bzw. Votums von Landrat Paul Odermatt kann ich eigentlich in Aussicht stellen, dass wir das sicher noch vertieft prüfen werden. Es könnte grundsätzlich eine Möglichkeit sein, welche wir dann tatsächlich in die Verordnung aufnehmen können.

Es ist einiges gesagt worden, was wichtig ist und wir denn auch unbedingt beachten müssen. So ist Leistung nicht gleich Energie. Das sind Themen, die sauber miteinander abgestimmt werden müssen. Wir sind aber grundsätzlich bereit, den Antrag zu prüfen, und werden das denn auch hoffentlich so vorlegen können.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Es gibt darüber keine Abstimmung, da es kein Antrag zum Gesetz ist. Es ist ja ein Vorschlag, die Energieverordnung entsprechend anzupassen.

Art. 35b

Hängige Verfahren

2. Sanierungspflicht von Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Hierzu wurde ein schriftlicher Antrag von Landrat Urs Zumbühl eingereicht.

Landrat Urs Zumbühl: Seit dem Jahr 2008 sind Neuinstallationen von Elektroheizungen grundsätzlich verboten. Jetzt will unsere Regierung das Gesetz diesbezüglich noch verschärfen, so dass in den nächsten 15 Jahren intakte Heizungen ausgebaut und entsorgt werden müssen. Wenn zum Beispiel ein 50-jähriges Pärchen, welches eine solche Heizung installiert hat, sich sagt, dass es mit 70 Jahren sein Haus verlassen wird und seine Liegenschaft den Jungen überträgt. Nach 15 Jahren müssen es jedoch noch aufgrund von Artikel 35b die bestehende Heizung durch ein neues Heizungssystem ersetzen. Fünf Jahre später zerren die Nachkommen das Haus nieder und müssen nochmals ein neues Heizsystem installieren.

Genau solche Situationen wird es geben. Ich meine, dass wir da vernünftig bleiben und solches verhindern sollten.

Gemäss Stand per 1. Januar 2021 waren im Kanton Nidwalden noch 298 solche Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem in Betrieb. Pro Jahr werden im Durchschnitt 14 solcher Heizungen ausgebaut, weil das alte Haus einem Neubau weicht, weil man das Haus inklusive Heizung saniert oder weil die Heizung aufgrund eines Steuerungsdefekts ersetzt werden muss.

Wenn wir das aufrechnen, werden in 15 Jahren keine 100 Elektroheizungen mit Wasserverteilsystemen mehr in Betrieb sein. Diese 100 Heizungen vermag man beim Gesamtenergieverbrauch im Kanton Nidwalden kaum noch zu spüren.

Ich bin der Meinung, dass es nicht verhältnismässig ist, diesen Artikel 35b ins Gesetz aufzunehmen.

Zu erwähnen gilt es auch den Bürokratieakt, welchen es deswegen in 15 Jahren geben wird, wenn unsere Verwaltung den Hausbesitzern nachgehen und kontrollieren muss, ob bei diesen noch eine Elektroheizung mit Wasserverteilsystem installiert ist.

Aus diesen Gründen stellen wir zugunsten eines bürgerfreundlichen und schlanken Gesetzes den Streichungsantrag zu Art. 35b. Unsere Fraktion wird diesen Antrag einstimmig unterstützen.

Landrat Josef Bucher, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat darüber auch nochmals diskutiert. Es wäre vorgesehen, dass die Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem gemäss diesem Artikel innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des kantonalen Energiegesetzes ersetzt werden müssen.

Solche Elektroheizungen dürfen bereits seit 2008 nicht mehr installiert werden. Somit wären die Anlagen in 15 Jahren 27-jährig und wahrscheinlich so oder so sanierungsbedürftig und müssen dann ersetzt werden. Somit stimmt die CVP, wie bereits bei der ersten Lesung, dem Streichungsantrag von Artikel 35b zu. Eine festgesetzte Frist für die Sanierung erachten wir nicht als notwendig, und wir können das Gesetz etwas entschlacken. Die CVP stimmt grossmehrheitlich dem Antrag auf Streichung von Art. 35b von Landrat Urs Zumbühl zu.

Landrat René Schuler, Vertreter der FDP-Fraktion: Gerne gebe ich Ihnen die Meinung der FDP-Fraktion zum Antrag von Landrat Urs Zumbühl betreffend Streichung des Artikels 35b bekannt.

Hier wird die FDP-Fraktion grossmehrheitlich gegen die Streichung des Artikels sein. Wie bereits in der ersten Lesung sind wir immer noch der Meinung, dass die alten Elektro-Zentralspeicherheizungen zu ineffizient und vor allem nicht ökologisch sind. Wir erachten die Übergangsfrist von 15 Jahren als genügend.

Landrat Alexander Huser, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Der Anteil an Elektroheizungen am Schweizer Stromverbrauch liegt in der Grössenordnung bei 10 Prozent. Im Winterhalbjahr ist dieser Anteil noch wesentlich grösser. Es ist wichtig, dass die hochwertige elektrische Energie möglichst effizient eingesetzt wird. Da im Kanton Nidwalden von einem überdurchschnittlichen Anteil von Elektroheizungen ausgegangen wird, ist es sinnvoll, dass zentrale elektrische Widerstandsheizungen ersetzt werden. Wir erachten die Übergangsfrist von 15 Jahren als angemessen. Die Grüne-SP-Fraktion ist einstimmig gegen die Streichung von Artikel 35b.

Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen: Eine zentrale Elektroheizung funktioniert im Grundsatz gleich wie ein Tauchsieder oder ein Teekochoer; das Wasser wird mit elektrischer Energie erwärmt und anschliessend – wie übrigens bei fast allen anderen Heizsystemen – wird das Warmwasser durch ein Röhrensystem durch das Haus geführt und über Radiatoren, Bodenheizung und selten auch über eine Deckenheizung in die Räume abgegeben.

Für mich ist es jetzt ein wenig schwierig zu verstehen, wenn man in Traktandum 6 von der Winterlücke spricht und uns eindringlich rät, für genügend Strom im Winter zu sorgen, und in Traktandum 7 man jedoch für Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem ist, einem sehr ineffizienten System. Das kann ich selber nur sehr schwer nachvollziehen, wie das miteinander aufgehen soll. Es heisst nicht im Gesetz, dass diese Heizungen nun 15 Jahre erhalten werden müssen und dann alle gegen Ende des Jahres 2036 gleichzeitig ihre Heizung ersetzen. Ich glaube nicht, dass wir dann in einen riesigen administrativen Überaktivismus kommen werden, wenn wir bereits jetzt sagen, dass bis in 15 Jahren solche Heizungen ersetzt sein müssen. Das gibt eine Planungssicherheit für Sanierungen, damit ich nicht im Irrglauben bin, dass ich diese Heizung ersetzen kann. Wir stehen dann in der

Energiestrategie 2050 und gehen der Dekarbonisierung zu und wollen keine solchen Sachen mehr haben. Wir wollen die elektrische Energie gescheit nutzen, und plötzlich heisst es dann – in einem späteren Verbot – dass bereits in zwei Jahren solche Heizsysteme verboten sein würden. Das sollten wir so nicht machen. Denken wir an die Winterlücke, denken wir daran, dass wir den Strom gescheiter nutzen können, denken wir daran, wenn eine solche Heizung beispielsweise mit einer Wärmepumpe ersetzt wird, dass möglicherweise auch gleich der Boiler angehängt wird, und denken wir daran, dass wir es wesentlich besser, günstiger und gescheiter machen können.

Zum Argument betreffend Steuerung: Jede Heizung benötigt eine Steuerung, und jede Heizung muss das Wasser durch das Haus pumpen, und jede Heizung muss die Temperatur kontrollieren und die Vor- und Rücklauftemperatur aufeinander abstimmen. Das ist nicht nur bei den Elektroheizungen so. Dieses Argument greift somit definitiv ins Leere.

Deshalb möchte ich gerne, dass Sie diesen Artikel im Gesetz belassen. Das würde uns auch für die Winterlücke, von welcher wir vorangehend wirklich eindringlich gehört haben, und dessen Appell ich wirklich ernst nehme und aufnehme, helfen, sei es auch nur für einen kleinen Anteil, diese Winterlücke zu überbrücken. Danke vielmals.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung Beschluss gemäss 1. Lesung (Beibehaltung Art. 35b) /
Antrag LR Urs Zumbühl (Streichung Art. 35b)

Der Landrat lehnt mit 14 (mit Stichentscheid der Landratspräsidentin) gegen 13 Stimmen den Antrag von Landrat Urs Zumbühl ab.

Pause

Art. 35c (neu) 3. Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Hierzu liegt ein schriftlicher Antrag von Landrat Alexander Huser vor. Er möchte, dass dieser Artikel wieder in das Gesetz aufgenommen wird. Der Wortlaut ist Ihnen bekannt.

Landrat Alexander Huser: Ich hoffe, ich stehe nun das letzte Mal hier vorne. Die Grüne-SP-Fraktion stellt den Antrag, Artikel 35c wieder in das Gesetz aufzunehmen:

"1 Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

2 Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Ausnahmen von der Sanierungspflicht festlegen."

Von Regierungsrat Joe Christen haben wir bereits gehört, dass der Strom im Winter knapp und gerade dann der Bedarf von zentralen Boilern hoch ist. Die Sanierungspflicht von 15 Jahren ist mehr als ausreichend und es ist höchste Zeit, dass ineffiziente und veraltete Stromfresser endlich von Netz genommen werden. Es geht um eine effiziente Nutzung von Strom. Man kann heutzutage mit modernen Techniken Warmwasser erzeugen. Aus diesem Grund ist es wichtig, den Artikel 35c im Gesetz wieder aufzunehmen. Besten Dank für die Aufmerksamkeit und die Unterstützung des Antrags.

Landrat Armin Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion wird diesen Antrag der SP-Grünen einstimmig ablehnen. Wie bereits in der ersten Lesung sind wir der

Meinung, dass hier keine Frist im Gesetz festgeschrieben werden sollte. Diese zentralen Elektro-Wasserwärmer geben sowieso nach 15 bis 20 Jahren ihren Geist auf. Wir sehen deshalb keinen Grund, weshalb das im Gesetz verankert werden sollte.

Ich komme nochmals auf den Punkt einer unnötigen Bürokratie zurück, welcher, so hoffe ich, für alle ein Thema ist. Wenn eine solche Frist im Gesetz verankert wird, werden die Gemeinden für den Vollzug zuständig sein. Nach Ablauf der Frist von 15 Jahren müssen die Gemeinden in Erfahrung bringen, wo sich noch solche Elektro-Wasserwärmer befinden. Nachfolgend müssen die betroffenen Hausbesitzer angeschrieben und besucht werden. Meistens sind dann diese Anlagen so alt, dass sie sowieso innert einer Frist einem Bauvorhaben weichen müssen und erhalten dann einfach eine Ausnahmegewilligung. Aber Hauptsache wir haben ein paar Angestellte beschäftigt. Das kann es doch nicht sein.

Landrat René Schuler, Vertreter der FDP-Fraktion: Gerne gebe ich Ihnen die Meinung der FDP-Fraktion zum Antrag der Grünen-SP zum Artikel 35c bekannt: Die Fraktion ist grossmehrheitlich für die gewählte Version der ersten Lesung, dass Artikel 35c gestrichen worden ist. Somit werden wir den Antrag der Grünen-SP nicht unterstützen.

Landrat Josef Bucher, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP hat nochmals über die Streichung des Artikels anlässlich der ersten Lesung diskutiert. Analog zum oben erwähnten Artikel 35b kEnG wurde auch die Frist für die Sanierung zentraler Elektro-Wasserwärmer gemäss Art. 35c kEnG besprochen. Wir finden, die zentralen Elektro-Wasserwärmer sind sinnvolle Speicher; eine Frist zur Sanierung ist jedoch nicht zu verankern, auch wenn der Strom im Winter knapp ist und der Bedarf der zentralen Boiler hoch ist. Solche Anlagen nehmen stetig ab und in 15 Jahren werden wohl keine solche mehr in Betrieb sein. Die Anlagen wären dann bereits 27-jährig und auch sanierungsbedürftig. Die CVP stimmt grossmehrheitlich gegen den Antrag der Grüne-SP-Fraktion, Artikel 35c wieder in das Energiegesetz aufzunehmen.

Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen: Zentrale Boiler – ich spreche hier von zentralen Boilern, welche meist im Keller stehen und für sämtliche Wohneinheiten oder Büros das Brauchwasser produzieren – sollen ebenfalls ersetzt werden. Nur schon deshalb, wenn man einen alternativen Wärmeerzeuger für die Heizung hat, dass es keinen Grund mehr gibt, dass man den Boiler nicht auch gleich an dieses System anschliesst. Nochmals: Ich spreche hier von den zentralen Boilern. Ich spreche nicht von den Stockwerkboilern, welche es nach wie vor gibt. Für diese gibt es keine Sanierungs- oder Ersatzpflicht. Es ist unlogisch, wenn einerseits die Heizung ersetzt, jedoch der Boiler belassen und dieser sogar im Sommer mit Strom aufgeheizt wird. Das ist für mich absolut unlogisch und nicht nachvollziehbar, warum man das so machen sollte.

Kommt dazu, dass bei den meisten dieser zentralen Boilersystemen, sogenannte Begleitheizungen vom Boiler bis zum Verteiler im Stockwerk angeschlossen werden. Wie der Name sagt wird über die Begleitheizung das Warmwasser in der Leitung elektrisch warm gehalten. Es ist also nicht nur der Boiler, sondern auch dieses System, welches hinauf-führt, und das die ganze Zeit elektrisch betrieben werden muss, damit das Wasser nicht abgekühlt wird. Weshalb nicht? Ich will doch nicht das Wasser beim Zähneputzen zwei Minuten lang fliessen lassen, bis dann endlich warmes Wasser aus der Leitung kommt. Also müssen wir den Komfort aufrechterhalten und die ganze Begleitheizung mitliefern und ebenfalls laufen lassen. Diese läuft übrigens auch in jenen drei Wochen, während ich in den Ferien bin, und damit läuft auch der Stromzähler. Und wenn man dann von individueller Heizungs- und Nebenkostenabrechnung spricht, kann man sich das hier auch gleich abschminken; das würde denn auch nicht gehen. Man kann nicht eruieren, wieviel Heizleistung auf meine Wohnung zu berechnen ist.

Es ist für mich also unlogisch und nicht nachvollziehbar, wenn man die zentralen Boiler im Keller bestehen lassen will, alles andere aber ausgewechselt wird. Aus diesem Grund bitte ich darum, dass der gestrichene Artikel wieder ins Gesetz aufgenommen wird und Sie der Vorlage des Regierungsrates der ersten Lesung folgen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung Beschluss gemäss 1. Lesung (Streichung Art. 35c) /
Antrag Landrat Alexander Huser (Wiederaufnahme Art. 35c)

Der Landrat lehnt mit 32 gegen 23 Stimmen den Antrag von Landrat Alexander Huser ab.

Die weitergeführte Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf einen Artikel wird nicht gewünscht.

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Damit sind wir mit der Einzelberatung durch. Gibt es noch Wortmeldungen?

Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler: Einige finden, dass Nidwalden mit dem vorliegenden Gesetz nur das Minimum der Hausaufgaben erledigt habe und als Trittbrettfahrer von anderen Kantonen mit schärferen Gesetzen profitieren werde.

In der ersten Lesung wurde die Debatte über Holz als Energieträger vermisst. Im Namen der Nidwaldner Korporationen und Wald Nidwalden ist es mir deshalb ein Anliegen, hier einige Zahlen festzuhalten, und aufzuzeigen, dass der Kanton Nidwalden kein Trittbrettfahrer ist.

Im Vergleich von Wärmeenergie aus Erdöl und Holz – Alternativenenergien nicht mitgerechnet – liegt der Schweizer Durchschnitt bei 90 Prozent Heizöl und 10 Prozent Holz. Nidwalden produziert bedeutend mehr Wärmeenergie aus Holz, nämlich 25 Prozent, Tendenz immer noch steigend.

Die durchschnittlich genutzte Holzmenge beträgt pro Jahr in Nidwalden 25'000 Kubikmeter. 70 Prozent des Holzes wird in den Heizungen zu Wärme umgewandelt, insgesamt 17'500 Kubikmeter. Werden diese 17'500 Kubikmeter Holz gehackt, ergeben diese 50'000 Sm³ (Schnitzelkubikmeter). Werden diese 50'000 Sm³ in den Schnitzelöfen verbrannt, ergeben sie 30'000 Megawattstunden Wärme.

Um 30'000 Megawattstunden Wärme mit Heizöl zu erlangen, werden 2'550 Tonnen Heizöl extra leicht benötigt. 2'550 Tonnen Heizöl in Liter umgerechnet, ergeben 3 Millionen Liter Heizöl. Werden diese 3 Millionen Liter Heizöl in 4-Achser-Tankwagen abgefüllt, sind das 140 Tankwagen, welche in Nidwalden aktuell durch Holzschnitzel ersetzt werden.

Noch eine kleine Milchbüchleinrechnung: Ein durchschnittlicher 3- bis 4-Personen-Haushalt benötigt im Jahr etwa 10'000 Kilowattstunden Heizwärme. Mit den 13 bestehenden Holz-Fernwärmenetze können durchschnittlich 3'000 Haushalte beheizt werden. Würde alles nachwachsende Holz genutzt und zu Hackschnitzel verarbeitet, könnten in Nidwalden rund 5'520 Haushalte Fernwärme beziehen. Dallenwil, Wiesenberg und Wirzweli zusammen zählen 853 Haushaltungen.

Im Nidwaldner Wald wächst jährlich geschätzte 40'000 Kubikmeter Holz nach. Davon werden durchschnittlich lediglich 25'000 Kubikmeter genutzt. Wenn der Holzpreis so hoch wäre, dass der gesamte Zuwachs am Nidwaldner Wald genutzt werden könnte, könnten wir die Menge an Hackholz fast verdoppeln, und zwar nachhaltig, langfristig und ohne den Wald auszuplündern. Ein Hauptgrund, weshalb das nicht der Fall ist, ist der Holzpreis: Vor

35 Jahren bekam der Waldeigentümer pro Kubikmeter Nadelholz von bester Qualität 200 Franken, heute sind es noch 80 Franken.

Selbstverständlich braucht es neben der Holzenergie auch all die anderen, erneuerbaren Energieträger, wie zum Beispiel Wasserkraft und Fotovoltaikanlagen, wenn wir vom Heizöl wegkommen wollen. Um im Kanton Nidwalden einen nachhaltigen Energiekreislauf zu schliessen mit einheimischer Wertschöpfung aus hiesigen Ressourcen für eine umweltschonende Energie vor Ort, braucht es aus meiner Sicht nicht zwingend immer mehr Gesetze und Juristen, sondern vor allem viele Möglichmacher und Praktiker. Diese haben wir zum Glück – tragen wir ihnen Sorge.

Landrat Josef Bucher: Je nach Positionierung und Tätigkeit eines jeden einzelnen Landrates, kann man sehr wohl unterschiedliche Ansichten zu einzelnen Artikeln des Energiegesetzes haben. Aber die CVP-Fraktion ist für das neue Energiegesetz und erachtet auch ein Referendum – wie es zum Teil angedroht wird – als ungerechtfertigt.

Wenn die vorhandenen Energieeffizienzpotenziale konsequent erschlossen werden und die Potenziale der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien wie Sonne, Wind, Geothermie, Biomasse, ausgeschöpft werden, kann die Energiestrategie 2050 erreicht werden. Einheimische, erneuerbare Energien müssen die Lücke schliessen können, die durch den Wegfall von Atomstrom entsteht. Wir wollen eine sichere Stromversorgung für die Schweiz.

Die CVP-Fraktion unterstützt die Teilrevision des Energiegesetzes und sagt Ja zum kantonalen Energiegesetz.

Noch eine Ergänzung zu den Ausführungen von Landrätin Iren Odermatt bezüglich Wald. Dieser gehört natürlich als Energiequelle dazu.

Ich habe dazu für Sie eine Quizfrage: Wissen Sie, in welchem Umfang Holz während einer Halbtages-Landratssitzung wächst? Der Wald ist ja stetig am Wachsen. Während diesen rund 3.5 Stunden wächst der Wald rund 15 Kubikmeter, was einem Holzwürfel von ca. 2.5 Metern Kantenlänge entspricht.

Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen: „Lieber den Spatz in der Hand, als die Taube auf dem Dach“; das habe ich das eine oder andere Mal schon zu diesem Gesetz gesagt.

Das vorliegende Gesetz ist vielleicht nicht extrem ambitiös, aber es ist ein Schritt in die richtige Richtung. Wenn wir das Klimaziel 2050 mit der Dekarbonisierung erreichen wollen, dann sind wir jetzt auf dem Weg, welchen wir wirklich gehen können. Er ist zwar noch steinig und es ist noch ein weiter Weg, wir müssen noch vieles erreichen und noch vieles machen. Wir haben noch etwas Zeit, müssen aber extrem dranbleiben, damit es gelingt, das gesetzte Ziel zu erreichen.

Das Schlimmste, was jetzt noch passieren könnte, wäre, wenn nun das Referendum ergriffen würde. Dann hätten wir dieses Jahr kein Gesetz. Sollte zudem das CO₂-Gesetz, worüber wir im Juni abstimmen, wie vorgesehen angenommen werden, dann würde unser Absenkpfad wesentlich schneller und steiler werden, als wir ihn jetzt haben, und als alle Kantone, welche ihr kantonales Energiegesetz haben, welche sich an die Mustervorschriften der Kantone (MuKE) jetzt anlehnen.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, dem vorliegenden Gesetz zuzustimmen, damit wir uns gemeinsam auf den Weg machen können, um das Klima in die richtige Richtung zu steuern. Ich danke Ihnen und hoffe auf Ihre Zustimmung.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Ich stelle somit den Abschluss der Beratungen fest.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 41 gegen 14 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonales Energiegesetz, kEnG) wird in 2. Lesung beschlossen.

8 Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Urs Christen, Beckenried, betreffend Impfstrategie Covid-19 des Kantons Nidwalden

EINFACHES AUSKUNFTSBEGEHREN

Landrat Urs Christen, Oberdorfstrasse 5, 6375 Beckenried

Beckenried, 3. März 2021

Einfaches Auskunftsbegehren im Sinne von Art. 53 Abs. 6 Landratsgesetz Impfstrategie Covid-19 Kanton Nidwalden

Dem Kanton Nidwalden ist es bis anhin gelungen, die zugewiesenen Kontingente an Covid-19 Impfdosen zeitnah den impfwilligen Personen zu verabreichen. Auf freiwilliger Basis wurden die definierten Personengruppen rasch geimpft. Die schnelle und unkomplizierte Verabreichung der Impfung ist ein wichtiger Schritt, um endlich aus der aktuellen Krise heraus zu kommen. Die Hausärztinnen und Hausärzte haben bewiesen, dass sie grosse Arbeit leisten und damit eine zentrale Rolle im Kampf gegen Covid-19 spielen. Sie sind ein wichtiger Bestandteil des Gesundheitswesens und tragen massgebend dazu bei, dass die impfwillige Bevölkerung gut informiert und beraten ist.

In den kommenden Wochen sind grössere Mengen an Impfdosen zu erwarten, welche an die impfwilligen Nidwaldnerinnen und Nidwaldner verabreicht werden können. Bezüglich des weiteren Vorgehens in Sachen Impfstrategie stelle ich deshalb folgende Fragen an den Regierungsrat:

- Welche organisatorischen Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um die weiteren Covid 19-Impfungen der Bevölkerung zu verabreichen? Plant er z.B. den Aufbau von Impfzentren? Falls ja, wie hoch schätzt der Regierungsrat die finanziellen Aufwendungen für den Aufbau und Betrieb solcher Zentren ein?
- Erachtet der Regierungsrat die sehr tief angesetzte Pauschale von CHF 24.50, welche unsere Hausärztinnen und Hausärzte für die Aufklärungsarbeit, individuelle Beratung, Verabreichung und Dokumentation einer Impfung erhalten, als kostendeckend und angemessen für deren entscheidende Arbeit im Kampf gegen die Pandemie?
- Wie steht der Regierungsrat zur Alternative, auf den kostspieligen Aufbau und Betrieb von Impfzentren zu verzichten und stattdessen die Hausärztinnen und Hausärzte mit den Impfungen zu betrauen und sie für ihren wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie adäquat, d.h. mit einem höheren Betrag als den im Raum stehenden CHF 24.50 pro Impfung zu entschädigen?

Besten Dank für die Beantwortung der obigen Fragen zuhänden des Landrats.

Landrat Urs Christen

Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger: Mit Schreiben vom 10. März 2021 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat ein Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Urs Christen, Beckenried, zur mündlichen Stellungnahme an der heutigen Landratssitzung.

Die Fragen werde ich auf Hochdeutsch vorlesen, damit die Fragestellung auch klar ist.

1. Welche organisatorischen Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um die weiteren Covid-19-Impfungen der Bevölkerung zu verabreichen? Plant er z.B. den Aufbau von Impfzentren? Falls ja, wie hoch schätzt der Regierungsrat die finanziellen Aufwendungen für den Aufbau und Betrieb solcher Zentren ein?

Im Kanton Nidwalden haben wir bereits Ende Dezember 2020 mit den Hausärztinnen und Hausärzten begonnen, zuerst die Bewohnerinnen und Bewohner in den Alters- und Pflegeheimen zu impfen. Es liessen sich ca. 80 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner impfen und alle Personen erhielten bis Ende Februar 2021 ihre zweite Impfdosis. Damit ist bei diesem Personenkreis der volle Impfschutz gewährleistet und erste Lockerungen konnten bereits in den Alters- und Pflegeheimen umgesetzt werden.

Seit Mitte Januar 2021 werden weitere Personen mit Jahrgang 1946 und älter sowie Hochrisikopatientinnen und -patienten mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden in den Hausarztpraxen geimpft. Aufgrund der sehr geringen Anzahl an Impfdosen – auf weitere warten wir noch immer, da es nun wirklich dringlich ist, dass es nun endlich vorwärtsgeht –, kann dies sehr gut bewerkstelligt werden. Leider konnten sich bislang immer noch nicht alle impfwilligen Personen der oben beschriebenen Kategorie impfen lassen. Weitere Impfkapazitäten sind in den Arztpraxen noch absolut vorhanden.

In einem nächsten Schritt werden die Apotheken in die Impfkampagne integriert. Erste Vorbereitungsschritte sind in Erarbeitung und sobald eine höhere Anzahl an Impfdosen von der Armeeapotheke nach Nidwalden geliefert wird – worauf wir doch sehr hoffen –, kann sich die Bevölkerung auch in den drei Apotheken in unserem Kanton impfen lassen.

Der Betrieb eines Impfzentrums ist derzeit in der Gesundheits- und Sozialdirektion selbstverständlich in Planung. Konkrete Aussagen über die finanziellen Aufwendungen für den Aufbau und den Betrieb können in dieser Phase der Planung noch nicht gemacht werden. Massgebend dafür ist auch die Dauer des Betriebs eines solchen Impfzentrums. Grobe Schätzungen für Personal- und Infrastrukturkosten gehen aber davon aus, dass monatlich mit einem Betrag in der Höhe von mindestens 30'000 Franken gerechnet werden muss. Ob das Impfzentrum tatsächlich in Betrieb genommen wird, hängt ganz stark von den Liefermengen der einzelnen Impfstoffe ab, insbesondere auch von einer weiteren Zulassung des Impfstoffs "Astrazeneca" oder eines anderen Impfstoffs.

Fazit:

Die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten läuft sehr gut und diese sind gewillt, weiterhin einen grossen Beitrag zur Durchimpfung der Bevölkerung zu leisten. Wie gesagt, ob ein Impfzentrum im Kanton Nidwalden in Betrieb genommen wird, hängt stark vom Lieferumfang der Impfstoffe und natürlich auch von der Impfwilligkeit der Bevölkerung ab.

2. Erachtet der Regierungsrat die sehr tief angesetzte Pauschale von CHF 24.50, welche unsere Hausärztinnen und Hausärzte für die Aufklärungsarbeit, individuelle Beratung, Verabreichung und Dokumentation einer Impfung erhalten, als kostendeckend und angemessen für deren entscheidende Arbeit im Kampf gegen die Pandemie?

Aufgrund der sehr vielen Informationen über die Covid-19-Impfungen auf den Internetseiten des Kantons und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) wie auch in den sozialen Medien, ist der Wissensbedarf, wie wir vernommen haben, in den Arztpraxen nicht bzw. nicht mehr sehr gross. Wenn eine Person weiterführende Informationen und eine Beratung zur Impfung haben möchte oder benötigt wird, kann selbstverständlich ein Beratungstermin bei der Hausärztin bzw. beim Hausarzt vereinbart werden, der auch separat verrechnet werden kann.

Impfwillige Personen, die nur die zwei Covid-19-Impfungen erhalten möchten, erhalten die

Impftermine, welche je zu einem Preis in der Höhe von 24.50 Franken verrechnet werden können. Der Impfakt an sich dauert maximal 5 Minuten und kann sogar an eine medizinische Praxisassistentin bzw. einen medizinischen Praxisassistenten delegiert werden. Dementsprechend könnten in einer Stunde ca. 12 Personen (à 24.50 Franken) geimpft werden. Dies entspricht einem Stundenlohn von rund 300 Franken.

Da bei den derzeit zugelassenen Impfstoffen der Firmen Moderna und Pfizer/BioNTech zwei Impfungen für den vollen Impfschutz notwendig sind, kann die Hausärztin bzw. der Hausarzt total 49 Franken pro Person verrechnen.

Im Vergleich zu anderen Impfungen, wie beispielsweise "Humane Papillomviren" (HPV), kann für die ärztlichen Leistungen zur Durchführung einer Impfung eine Pauschale in der Höhe von 24.50 Franken verrechnet werden.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der in einem schweizweit gültigen Tarifvertrag ausgehandelte Tarif in der Höhe von 24.50 Franken für eine Impfung kostendeckend und angemessen ist. Eine zusätzliche Beratung kann, wie gesagt, selbstverständlich separat verrechnet werden.

3. *Wie steht der Regierungsrat zur Alternative, auf den kostspieligen Aufbau und Betrieb von Impfzentren zu verzichten und stattdessen die Hausärztinnen und Hausärzte mit den Impfungen zu betrauen und sie für ihren wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie adäquat, d.h. mit einem höheren Betrag als den im Raum stehenden CHF 24.50 pro Impfung zu entschädigen?*

In der jetzigen Phase der Impfstrategie ist es noch nicht absehbar, ob tatsächlich ein Impfzentrum in Betrieb genommen wird. Wie bereits in der vorhergehenden Antwort dargelegt ist der Regierungsrat der Meinung, dass der ausgehandelte Tarif kostendeckend und angemessen ist. Weiter besteht im Kanton Nidwalden derzeit keine gesetzliche Grundlage, bei ambulanten Leistungserbringern wie den Hausärztinnen und Hausärzten die erbrachten medizinischen Leistungen mitzufinanzieren.

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Ich bedanke mich für die Beantwortung des einfachen Auskunftsbegehrens. Gemäss Paragraph 110 Absatz 4 Landratsreglement findet keine Diskussion über diesen parlamentarischen Vorstoss statt.

9 Einfaches Auskunftsbegehren von Landrätin Verena Zemp, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend die psychische Gesundheit Jugendlicher in der Corona-Situation

EINFACHES AUSKUNFTSBEGEHREN

Landrätin Verena Zemp, Bahnhofstrasse 1, 6370 Stans

8. März 2021

Einfaches Auskunftsbegehren betreffend der psychischen Gesundheit Jugendlicher in der Corona-Situation

Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene sind besonders von den Einschränkungen der Pandemie betroffen. Studierende sind seit Wochen im Fernunterricht tätig und haben nur wenige soziale Kontakte. Die Begrenzung auf fünf Personen bei Treffen im privaten Raum trifft zudem die jungen Menschen ganz besonders. Ihre Lebenswelt ist nicht in diesem Masse planbar. Es ist in dieser Lebensphase ausserordentlich wichtig, dass Jugendliche Freiräume, spontane Begegnungsmöglichkeiten und viele physische Kontakte haben.

Aktuelle Zahlen zur psychischen Gesundheit von jungen Menschen zeigen zudem, dass 14 bis 24-jährige häufiger als alle anderen Altersgruppen unter Anzeichen von Depressionen leiden. Die Kin-

der- und Jugendpsychiatrie der LUPS und auch ambulante Behandlungsstellen sind stark ausgelastet und es gibt lange Wartefristen. Fachleute warnen vor den langfristigen Folgen.

Auch die Einschränkungen im Freizeitangebot treffen die junge Bevölkerung stark. Junge Menschen können in dieser Zeit wichtige soziale Kompetenzen bilden, Stress abbauen und neue Motivation finden. Dies ist in der aktuellen Lage besonders wichtig – es braucht das Schaffen von Perspektiven. Ganz besonders für die heranwachsende Generation junger Erwachsener.

Wir fordern den Regierungsrat auf, die Anliegen und Bedürfnisse der Jugendlichen dringend in den aktuellen Fokus zu rücken. Dazu braucht es kurz- sowie langfristige Strategien.

Im Zusammenhang mit dieser Problematik, bitten wir Sie um die Beantwortung von Fragen:

1. Was unternimmt der Kanton Nidwalden im Zusammenhang mit der schwierigen Situation für Jugendliche in der Coronasituation aktuell?
2. Welche finanziellen Mittel müssten bereitgestellt werden, um z.B. einen Ausbau der Beratungs- oder Unterstützungsangebote zu erhöhen?
3. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat in seiner Planung, damit die jungen Menschen in unserem Kanton die Pandemie mit den noch langen Folgeauswirkungen bestmöglich verarbeiten können?

Für die Beantwortung dieser Fragen bedanken wir uns im Voraus.

Verena Zemp

Mitunterzeichnende: Erika Liem Gander, Regula Wyss-Kurath

Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger: Auch hier geht es um die Beantwortung eines Einfachen Auskunftsbegehrens, welches von Landrätin Verena Zemp, Stans, eingereicht und dem Regierungsrat übermittelt worden ist. Gerne nehmen wir an der heutigen Sitzung dazu mündlich Stellung. Diese wird etwas Zeit in Anspruch nehmen, weil es auch ein sehr wichtiges Thema ist. Ich bitte Sie, auch wenn es länger geht, mir doch aufmerksam zuzuhören.

Ich möchte einleitend Ausführungen zur Ausgangslage machen und nachgehend die Fragen beantworten.

Die Anliegen Jugendlicher werden von verschiedenen Stellen der kantonalen Verwaltung bearbeitet, insbesondere von der Gesundheits- und Sozialdirektion, der Bildungsdirektion, aber auch von der Volkswirtschaftsdirektion. Die Jugendlichen erhalten also von den erwähnten Direktionen, aber natürlich auch von den Gemeinden – es ist ganz wichtig, dies zu betonen – direkte oder indirekte Unterstützung.

Die vorliegende Beantwortung konzentriert sich auf die Situation aus Sicht der Gesundheits- und Sozialdirektion.

Einleitend sind die besonderen Herausforderungen und Schutzfaktoren der Jugendlichen zu benennen, die während der Corona-19-Pandemie wirken:

Die berufliche Integration gestaltet sich für die Jugendlichen erschwerend. Schnupperlehren sind aufgrund der Einschränkungen in der Wirtschaft oft nicht mehr möglich. Auch sind die Firmen zurzeit vorsichtiger mit Anstellungen. Dies belastet die Jugendlichen, die keine oder kaum eine Perspektiven erkennen können.

Die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichtes an den Schulen ist ausserordentlich hilfreich und stärkt die Tagesstruktur und die Beschäftigung der Jugendlichen.

Jugendliche erleben das Home-Office/Home-Schooling unterschiedlich: Viele schätzen den Freiraum und die entspannte Arbeitsweise, andere kämpfen vermehrt mit Motivationsproblemen.

Belastete Familien erleben die pandemischen Herausforderungen zusätzlich als erhöhten Stressfaktor, vor allem in der lange dauernden zweiten Welle. Enge Wohnsituationen füh-

ren vermehrt zu Streitigkeiten.

Einschränkungen im Sport und in den Freizeitaktivitäten ausser Haus werden von zahlreichen Jugendlichen als einschränkend wahrgenommen. Eine Folge ist der Rückzug in die digitalen Medien, wo sie sich über Gaming-Plattformen virtuell vernetzen. Für kurze Phasen wird dieses Verhalten von den Fachpersonen nicht als gefährdend eingestuft, dennoch besteht mittel- bis langfristig ein gewisses Suchtrisiko.

Dank der aktiven Jugendanimation in den Gemeinden können viele Jugendliche angesprochen und aktiv begleitet werden.

Viele Jugendliche nutzen vermehrt die Möglichkeiten des Outdoor-Sports.

Eltern werden als sehr engagiert für das Wohl ihrer Kinder wahrgenommen. Sie leisten einen grossen Einsatz. Viele Familien können während der Pandemie durch den engeren Kontakt die familiären Bindungen stärken.

Als Kontrast dazu gibt es aber auch aktuell – und das zeigt sich vermehrt in den ersten drei Monaten des Jahres 2021 – Situationen, welche genau das Gegenteil bedeuten. Nämlich, ein deutlicher Anstieg von häuslicher Gewalt, insbesondere mit der Beteiligung von Jugendlichen. Das heisst, Übergriffe von Eltern auf Jugendliche, aber auch von Jugendlichen auf ihre Eltern.

Die Rückmeldungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Luzerner Psychiatrie (KJPD lups), welche wir im Zusammenhang mit diesem Einfachen Auskunftsbegehren explizit eingeholt haben, zeichnet folgendes Bild:

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie konnte im Pandemiejahr 2020 bis auf wenige Ausnahmen die Vollversorgung aufrechterhalten. Während dem schulischen Lockdown ging die Anzahl Patientinnen und Patienten logischerweise vorübergehend zurück, da der Schuldruck nachliess und eine Pause eintrat. Seit September 2020 steigen die Wartezeiten jedoch eindrucksvoll.

Im ambulanten Bereich der lups gibt es Verschärfungen der Wartezeiten teilweise bis drei Monate oder länger. Behandelt werden neben Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen auch Depressionen und vermehrt Essstörungen und zunehmend Patientinnen und Patienten mit Suizidgedanken sowie Suizidversuchen.

Im stationären Bereich zeigen sich seit Oktober 2020 eine erhöhte Nachfrage von Jugendlichen mit Suizidgedanken und ebenfalls auch mit Essstörungen aller Art. Der Mädchenanteil liegt hier bei 80 bis 90 Prozent, was mich sehr betroffen gemacht hat.

Beantwortung der Fragen:

1. Was unternimmt der Kanton Nidwalden im Zusammenhang mit der schwierigen Situation für Jugendliche in der Corona-Situation aktuell?

Die Gesundheits- und Sozialdirektion kennt die Situation der Jugendlichen aus unterschiedlichen Perspektiven. Generell hält das Sozialamt im Rahmen seines Auftrages und im Rahmen der Covid-19-Verordnungen des Bundes die sozialen Anlaufstellen permanent offen. Eltern und Jugendliche nutzen während der Covid-19-Krise und bei Bedarf die Dienstleistungen des Sozialamtes weiter. Die Kontakte erfolgen auf unterschiedlichen Kanälen, sei es persönlich, telefonisch, per Mail, mit Video, usw. und in unterschiedlichen fachlichen Settings.

Die Jugend-, Familien- und Suchtberatung als Abteilung des Sozialamtes hält die Beratungskontakte aufrecht. Über die Covid-Website, Facebook und Inserate wird auf das Beratungsangebot aufmerksam gemacht.

Das kantonale Sozialamt unterstützt durch die Schulsozialarbeit in sieben Gemeinden die stark geforderten Schulen, was eine grosse Stütze für die Schulen bedeutete.

Der Sozialdienst hat stets im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe betroffene Familien weiterhin ordnungs- und bedarfsgemäss unterstützt.

Das gleiche gilt für die Berufsbeistandschaft. Sie arbeitete auch während der ganzen Covid-19-Pandemie und betreute weiterhin die Mandate gemäss ihrem Auftrag. Hier möchte ich hervorheben, dass die eingeschränkten Platzierungsmöglichkeiten in Institutionen aufgrund der Schutzkonzepte eine grosse Herausforderung bedeutete und zu langen Wartelisten führten. Zu erwähnen ist auch, dass die Mandate im Bereich Kinderschutz klar zugenommen haben.

Auch die KESB war in dieser Zeit im Besonderen gefordert mit Abklärungen von Gefährdungsmeldungen. Gewisse Befragungen konnten nicht vor Ort durchgeführt werden, sondern lediglich virtuell.

2. Welche finanziellen Mittel müssten bereitgestellt werden, um z.B. einen Ausbau der Beratungs- und Unterstützungsangebote zu erhöhen?

Zu Beginn der Pandemie wurde eine rasche Zunahme der Familienarmut, aber auch generell eine solche befürchtet. Der Sozialdienst bereitete für den Bedarfsfall die befristete Anpassung eines Pensums für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe um maximal 100 Prozent und mit Lohnkosten von 94'900 Franken vor, die vom Regierungsrat bewilligt wurde. Bisher wurde aber nur für fünf Monate eine Erhöhung um 20 Prozent benötigt, die ab Januar 2021 wieder auf das bisherige Soll zurückgeführt werden konnte. Dank der guten arbeitsmarktlichen Massnahmen, das darf ich hier erwähnen, war die Nutzung der bewilligten Personalreserven im Sozialdienst wider Erwarten nicht nötig.

Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) beobachtet die Entwicklungen gesamtschweizerisch genau. Der Kanton Nidwalden ist ebenfalls Teil des Monitorings im Rahmen der Covid-19-Krise. Die SKOS rechnet bis ins Jahr 2022 mit einem Anstieg der Sozialhilfequote von 3.2% auf 3.8% bis 4%. Der Kanton Nidwalden weist eine sehr tiefe Sozialhilfequote von ungefähr 0.9% aus. Umgelegt auf den Kanton Nidwalden rechnet das Sozialamt mit einer Zunahme der Sozialhilfequote um +0.2% bis +0.3%.

3. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat in seiner Planung, damit die jungen Menschen in unserem Kanton die Pandemie mit den noch langen Folgeauswirkungen bestmöglich verarbeiten können?

Folgende Strategien möchte ich hier explizit erwähnen, welche sich in der Vergangenheit bewährt haben und beibehalten oder sogar verstärkt werden.

Die bisherige Strategie des Sozialamtes der offenen Tür und des offenen Empfangs wird beibehalten. Die Schutzkonzepte wirken und sind inzwischen erprobt. Die Mitarbeitenden organisieren sich im Präsenz- und im Home-Office und decken den Bedarf der Klientinnen und Klienten soweit wie möglich ab.

Die Gesundheits- und Integrationsförderung bleibt selbstverständlich aktiv in Kontakt mit den Jugendarbeitsstellen, Vereinen und Gemeinden. Im Rahmen der Kampagne "Wie geht's Dir" sensibilisieren sie weiterhin für die gute Pflege der psychischen Gesundheit. Der Handlungsbedarf für die Vernetzung und Koordination in anspruchsvollen Fällen ist gegeben. Es bestehen Strukturen im Kanton Nidwalden, die dafür vermehrt genutzt werden können, wie beispielsweise die Fachgruppe Krisenintervention.

Die Abteilungen des Sozialamtes pflegen mit weiteren Ämtern und Fachstellen fallbezogen die Zusammenarbeit und Koordination in der Begleitung von besonders belasteten und gefährdeten Kindern und Jugendlichen.

Familien ohne leistungsfähigen Internetanschluss, ohne E-Mail-Adresse und mit veralteter Software sind im Nachteil bei der Stellensuche und Vernetzung. Diese Familien werden von der Sozialberatung aktiv angesprochen und wo nötig bei der Einrichtung einer zeitgemässen IT-Infrastruktur unterstützt. Die Digitalisierung ist ein Teil der neuen Le-

bensrealität und wird berücksichtigt.

Handlungsbedarf besteht bei der Erfassung von Jugendlichen, die sich der Gesellschaft entziehen, keine Ausbildung in Angriff nehmen und deren Familien die Hilfsangebote nicht kennen oder nicht nutzen. Hier gilt es die Vernetzung und Koordination unter den Fachstellen, dem Gesundheitswesen und mit den Gemeinden zu stärken und auf die sozialen Dienste des Kantons konsequent aufmerksam zu machen. Diesbezüglich verweise ich auf das Vernetzungs- und Koordinations-Projekt 'GUSTAF' – Guter Start ins Familienleben. Das Vernetzungsprojekt bietet Hilfestellungen, um Belastungssituationen in Familien früh zu erkennen, die Bedürfnisse von Kindern und Eltern zu erfassen und mit unterstützenden Anlaufstellen zu vernetzen.

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie betont die Wichtigkeit der Früherkennung und Frühintervention seelischer Störungen durch interdisziplinäre Netzwerke, aber auch durch hochspezialisierte Fachkräfte. Sie sind in jeder Versorgungssituation das sicherste Mittel, mit geringem, oft noch ambulant ausreichendem Aufwand oder mit kurzer stationärer Intervention die Versorgung zu verbessern.

Das Sozialamt unterstützt die Empfehlung der Sozialdirektorenkonferenz (SODK), dass Jugendaktivitäten möglichst offen sind und die Sport- und Sommerlager geplant und umgesetzt werden können. Dies ermöglicht Kindern und Jugendlichen aus belasteten Familienverhältnissen Freiräume und Alternativen in ihrer Persönlichkeitsentfaltung zu finden. Ein entsprechender Brief wurde im Januar 2021 an die Gemeinden versandt.

Die Gesundheits- und Sozialkonferenz vom 8. September 2021 wird dem Thema Jugendliche gewidmet. Die Zusammenarbeit des Sozialamtes mit dem Gesundheitsamt wird dadurch gestärkt und auch weitere Ämter sowie die Gemeinden werden zur Mitwirkung eingeladen. Die Veranstaltung soll eine breite Öffentlichkeitswirkung erzielen und das Thema Jugendliche breit beleuchten, dies auch hinsichtlich nach-pandemischer Auswirkungen.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Ich bedanke mich hier ebenfalls für die Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehrens. Gemäss Paragraph 110 Absatz 4 Landratsreglement findet keine Diskussion über diesen parlamentarischen Vorstoss statt.

10 Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Remo Zberg, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden betreffend Umsetzung der "Covid-19 Härtefall-Finanzhilfen"

EINFACHES AUSKUNFTSBEGEHREN

Landrat Remo Zberg, Pilatusstrasse 22, 6052 Hergiswil
Landrat Peter Wyss, Milchbrunnenstr. 25, 6370 Stans
Landrat Sepp Gabriel, Unter Acheri, 6374 Buochs

Hergiswil, 12. März 2021

Einfaches Auskunftsbegehren (Art. 53, Abs. 6 Landratsgesetz) Umsetzung «Covid-19 Härtefall-Finanzhilfen»

Für Unternehmen, die aufgrund der angeordneten Covid-19-Massnahmen auf Finanzhilfen angewiesen sind, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Unterstützung im Rahmen des Härtefallprogramms von Bund und Kanton. Betroffene Betriebe müssen hierzu ein Gesuch einreichen. Mit der kantonalen Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung vom 24. Februar 2021 stehen bis zu 27.6 Millionen Franken zur Verfügung, was vom Bundesparlament im März 2021 bestätigt wurde.

Jene Unternehmen, die seit dem 1. November 2020 während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen wurden, gelten automatisch als Härtefälle.

Sie müssen den Nachweis der Umsatzeinbusse von 40 Prozent nicht erbringen.

Gemäss Härtefallverordnung vom 22. Dezember 2020 des Regierungsrates haben Unternehmen mit dem Gesuch den Finanzbedarf aufzuführen, der für die Überbrückung des Zeitraums bis Ende 2021 für das Unternehmen erforderlich ist (minimaler Finanzbedarf).

Die ersten Auszahlungen bewilligter Gesuche (120) sind anfangs März 2021 erfolgt. 50 Gesuche sind offenbar abgewiesen worden.

Uns liegen diverse Verfügungen der Entscheidungskommission vor. Dabei stellen wir fest, dass sich der Regierungsrat bzw. die Entscheidungskommission einen grossen Spielraum herausnimmt. Die Beurteilungskriterien für eine Vergabe von Geldern, einer Kürzung oder eines Ablehnungsentscheidendes sind für uns in vielen Fällen nicht oder nur schwer nachvollziehbar.

Es scheint, dass der Finanzbedarf für das Jahr 2021 ein wesentlicher Faktor darstellt. Dies wiederum lässt die Vermutung zu, dass diejenigen Unternehmen - besonders in der Gastronomiebranche - welche eine positive Prognose zulassen, benachteiligt werden, während diejenigen, welche einen hohen Verlust vorgeben, von Härtefallgeldern profitieren.

So sind uns Nidwaldner Gastronomiebetriebe bekannt, die sich durch ihre seriöse Unternehmensführung, den Verzicht von Betriebsferien, mit zusätzlichen Öffnungstagen, die minimale Auszahlung eines Eigenlohnes und der vielfältigen Ausbildung von Lehrpersonen, etc. jahrzehntelang am Markt behauptet haben, nun aber nicht von den Härtefallgeldern profitieren können. D.h. die Tüchtigen, welche 2020 versucht haben, ihre Einbussen möglichst klein zu halten, werden als «Belohnung» noch abgestraft.

Die Kriterien für eine Vergabe von Geldern sind offenbar in einer Richtlinie des Regierungsrates geregelt; diese sind aber nicht transparent. Zudem fragen wir uns auch, warum nicht alle Unternehmen, welche aufgrund einer behördlichen Verfügung 40 Tage und mehr geschlossen haben, mindestens einen Sockelbeitrag erhalten, wie das andere Kantone (z.B. Luzern) praktizieren.

Wir bitten Sie daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kriterien werden für die Vergabe von Härtefallgeldern angewendet und in welcher Priorität?
2. Gemäss Härtefallverordnung belaufen sich die nicht rückzahlbaren Beiträge auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahr 2018 und 2019 des Unternehmens und auf höchstens Fr 300'000.00. Warum wird dieser Spielraum nicht ausgenützt?
3. Es zeichnet sich ab, dass die vom Regierungsrat beantragten Mittel wohl kaum ausreichen; was und in welchem Zeitraum gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen?

Wir danken Ihnen für Ihre Beantwortung dieser Fragen.

Landrat Remo Zberg

Landrat Peter Wyss

Landrat Sepp Gabriel

Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger, Landammann: Zwischen dem 15. Januar 2021 und dem 15. Februar 2021 sind im Zusammenhang mit dem kantonalen Härtefallprogramm 183 Gesuche eingereicht worden. 170 Verfügungen sind gesprochen worden. In 120 Fällen ist eine Auszahlung erfolgt. 50 Gesuche sind abgelehnt worden, 26 weil kein Finanzbedarf besteht und 24 weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. In der Zwischenzeit sind weitere rund 30 Gesuche eingereicht worden, die nun chronologisch behandelt werden.

Die drei Fragen sind wie folgt zu beantworten:

1. Welche Kriterien werden für die Vergabe von Härtefallgeldern angewendet und in welcher Priorität?

Massgebend ist gemäss kantonaler Härtefallverordnung der Mittelbedarf eines Unternehmens, um den Zeitraum bis Ende 2021 überbrücken zu können. Dieser minimale Finanzbedarf hat ein Unternehmen im Gesuch aufzuführen. Dieser minimale Finanzbedarf wird durch die Nidwaldner Kantonalbank überprüft und dieser minimale Finanzbedarf ist auch leitend für die Entscheidungskommission.

Grundlage bilden die provisorische Jahresrechnung 2020 und das Budget 2021. Die darin enthaltenen Angaben werden mit den Jahresrechnungen 2018 und 2019 plausibilisiert und – sofern die Angaben nicht nachvollziehbar sind – angepasst. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Unternehmen im Budget 2021 mit einem Umsatzeinbruch von 50 Prozent und mehr rechnet, den Warenaufwand und/oder den Personalaufwand aber unverändert belassen hat. Der Finanzbedarf ergibt sich aus der Addition der Jahresergebnisse 2020 und 2021. Resultiert ein Verlust, so besteht ein Anspruch auf Finanzhilfe. Zum Vergleich und zur Plausibilisierung werden jeweils auch noch Fixkostenbetrachtungen durchgeführt.

Wichtig: Die Kapitalstruktur der Unternehmen wird nicht berücksichtigt. Unternehmen, die in der Zeit vor Corona erfolgreich gewirtschaftet haben und ihren Gewinn im Unternehmen gelassen haben, werden somit nicht schlechter behandelt.

Hat ein Gesuchsteller einen Finanzbedarf gemeldet, der tiefer ist als von der Entscheidungskommission berechnet, so wird der vom Gesuchsteller gemeldete Finanzbedarf gesprochen.

Ende Februar 2021 ist bekannt geworden, dass bestimmte Betriebe behördlich weiterhin bis zum 22. März 2021 geschlossen bleiben müssen. Die kantonale Entscheidungskommission hat die Situation der betroffenen Betriebe mit einem "Monatszuschlag" berücksichtigt.

Weiter sind die Höchstbeträge zu beachten: 20 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes 2018/2019 oder 300'000 Franken bei à-fonds-perdu-Beiträgen; 20 Prozent vom durchschnittlichen Umsatz 2018/2019 oder 750'000 Franken bei Bürgschaften bzw. 750'000 Franken bei der Mischform nicht rückzahlbare Beiträge / Bürgschaften.

Alle Dossiers werden individuell bis ins Detail geprüft. Es findet eine Einzelfallbetrachtung statt. Eine Geldverteilung nach der Giesskanne durch eine Orientierung an einer festen Kenngrösse, wie beispielsweise 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018/2019, ist damit ausgeschlossen. Der Vorteil der Einzelfallbetrachtung besteht darin, dass sowohl eine Über- als auch eine Unterentschädigung weitgehend verhindert wird. Nachteilig ist, dass die individuelle Betrachtung der Dossiers sehr aufwendig ist, aber aus Sicht des Regierungsrats dem Grundgedanken des Härtefalls gut entspricht.

Im Anschluss an die erste Vergaberunde hat die kantonale Entscheidungskommission festgestellt, dass umliegende Kantone sich bei der Bemessung der Finanzhilfe an fixen Kenngrössen orientieren, was zur Folge hat, dass alle Betriebe, die zum Härtefallprogramm Zugang haben, eine Finanzhilfe erhalten. Um Wettbewerbsverzerrungen über Kantonsgrenzen hinaus abzuschwächen, hat die kantonale Entscheidungskommission, in Absprache mit dem Regierungsrat, eine Praxisänderung beschlossen. Diese besteht darin, dass allfällige Gewinne des Jahres 2020 bei der Ermittlung des Finanzbedarfs nicht mehr berücksichtigt werden. Bei der Gastronomie-Branche führt dies dazu, dass fast alle Betriebe eine finanzielle Unterstützung erhalten.

Grundsätzlich halten wir an der Einzelfallbetrachtung und am Härtefallprinzip fest, sind aber einen Schritt näher in Richtung Ausfallentschädigungsprogramm gegangen. Schliesslich ist festzuhalten, dass die über den Monat März hinausgehende Finanzhilfe mittels einem Monatszuschlag festgelegt wird, analog der Berücksichtigung des Monats

März. Die Systemanpassung und die Zuschläge für die Monate April und Mai führen zu weiteren Finanzhilfen von rund 3 Millionen Franken.

Wie sehen die Prioritäten aus? Drei Punkte sind dem Regierungsrat sehr wichtig:

1. Die Umsetzung soll schnell und effizient erfolgen, damit die Unternehmen rasch zu ihrem Geld kommen. Diese Anforderung gilt sowohl für die Kurzarbeitsentschädigung wie auch für das Härtefallprogramm. Ein Beispiel im Zusammenhang mit dem Härtefallprogramm soll Ihnen das illustrieren: Heute Nachmittag wird der Bund die Bundesverordnung bekanntgeben. Wir werden also die entsprechenden Einzelheiten auf Ebene des Bundes erfahren. Morgen Donnerstag wird der Regierungsrat auf dem Korrespondenzweg die Anpassungen der kantonalen Gesetzesgrundlagen beschliessen, welche für den Vollzug nötig sind. Am kommenden Dienstag erfolgt bereits die zweite Entscheidungsrunde. Fazit: Schneller geht wohl nicht.
2. Wir wollen keine Über-, aber auch keine Unterentschädigungen leisten. Wie wir wissen, sind die Branchen sehr unterschiedlich von Corona betroffen. Aufgrund der 170 verfügbaren Gesuche haben wir aber auch festgestellt, dass es sehr grosse Unterschiede innerhalb einer Branche gibt. Ich frage Sie: Wie viele 100'000 Franken soll an ein Unternehmen bezahlt werden, das im Jahr 2020 einen sehr grossen Gewinn im stattlichen sechsstelligen Bereich oder gar ein Rekordergebnis im Corona-Jahr, verglichen mit den Jahren 2018 und 2019, erzielt hat? Die Situationen sind also sehr unterschiedlich. Dieses Beispiel ist logischerweise nicht repräsentativ für alle Gesuche; es gibt aber doch einige solche Fälle. Eigentlich ist das ja erfreulich, gerade für mich als Volkswirtschaftsdirektor. Der Regierungsrat hat deshalb sehr über das Votum von Landrat Remo Zberg gestaunt, der auch hier eine sehr grosszügige Lösung vorsieht. Wir sind jedoch der Meinung, dass die Einzelfallbetrachtung aufrechterhalten werden sollte.
3. Alle Gesuche werden nach den gleichen Regeln beurteilt, was eigentlich selbstverständlich ist. Es gibt somit keine Branchenlösung.

2. *Gemäss Härtefallverordnung belaufen sich die nicht rückzahlbaren Beiträge auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 des Unternehmens und auf höchstens 300'000 Franken. Warum wird dieser Spielraum nicht ausgenützt?*

Der Kanton Nidwalden stellt neben nicht rückzahlbaren Beiträgen (à-fonds-perdu-Beiträgen) auch Bürgschaften zur Verfügung. Gemäss der kantonalen Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen vom 23. Februar 2021 entspricht der Anteil der nicht rückzahlbaren Beiträge dem Betrag, welcher der Bund insgesamt für Härtefallmassnahmen in Nidwalden einsetzt. Die beiden Formen werden somit in folgendem Verhältnis eingesetzt: 70 Prozent nicht rückzahlbare Beiträge, 30 Prozent Bürgschaften. In der ersten Entscheidungsrunde sind 8.6 Mio. Franken an nicht rückzahlbaren Beiträgen und 3.7 Mio. Franken an Bürgschaften, total also 12.3 Mio. Franken, gesprochen worden.

In der kantonalen Verordnung ist festgelegt, dass Bürgschaften in der Regel einen Darlehensbetrag von mindestens 40'000 Franken abzusichern haben. Kleinere bis mittlere Beiträge sind nur in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gesprochen worden. Das hat in der ersten Entscheidungsrunde dazu geführt, dass die 21 grössten Beiträge sowohl à-fonds-perdu-Mittel wie auch Bürgschaften enthalten haben, während die 99 kleineren Beiträge nur in Form von à-fonds-perdu-Mitteln gesprochen worden sind. Die grossen Beiträge haben somit einen relativ grossen Teil Bürgschaften erhalten, was zur Folge hat, dass kein Betrieb einen à-fonds-perdu-Beitrag von 300'000 Franken erhalten hat.

Nun, mit der Anpassung der Verordnung des Bundes, wonach Firmen mit Umsätzen von über 5 Millionen Franken durch einen separaten Topf entschädigt werden und auch auf-

grund der Tatsache, dass wir die Gewinne 2020 nicht mehr in den Finanzbedarf einrechnen, kann das bestehende Verhältnis nicht mehr aufrechterhalten werden. Deshalb muss diese Verordnung – wie im Zusammenhang mit der Abtraktandierung von Traktandum 6 begründet – überarbeitet werden.

3. *Es zeichnet sich ab, dass die vom Regierungsrat beantragten Mittel wohl kaum ausreichen; was und in welchem Zeitraum gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen?*

Mit dem am 16. Dezember 2020 vom Landrat gesprochenen Kantonsanteil von 5 Mio. Franken hat unter den damaligen Bedingungen ein Bundesanteil von 5.43 Mio. Franken ausgelöst werden können, was für den Kanton Nidwalden einen Unterstützungsbetrag von 10.43 Mio. Franken ergeben hat. Basis ist das vom Bund festgelegte Volumen an Bundes- und Kantonsunterstützung von 2.5 Milliarden Franken gewesen.

Dass diese Bundes- und Kantonsmittel nicht ausreichen werden, ist aufgrund der Betriebsschliessungen und weiteren starken Einschränkungen der Wirtschaft anfangs 2021 schnell klar geworden. Der Bundesrat hat dem Bundesparlament eine Aufstockung auf 10 Milliarden Franken beantragt, die dann auch im März 2021 in der Frühlingssession bewilligt worden sind. 6 dieser 10 Milliarden Franken werden für die Unterstützung von KMU eingesetzt, wobei die Kantone sich mit 30 Prozent finanziell zu beteiligen haben; 70 Prozent übernimmt der Bund. Die Mittel werden im Verhältnis 2/3 nach BIP und 1/3 nach Einwohnerzahl auf die Kantone verteilt, was für den Kanton Nidwalden Unterstützungsgelder von 27.6 Mio. Franken ergibt.

Mit der unter dem Traktandum 6 abtraktandierten Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen wird der Kanton Nidwalden jene Beiträge leisten können, die nötig sind, um die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel – derzeit maximal 27.6 Mio. Franken – einsetzen zu können. Im Moment reichen diese Mittel. Wie weit sie reichen, hängt vom Verlauf der Pandemie und den wirtschaftlichen Einschränkungen ab.

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Ich bedanke mich für die Beantwortung des einfachen Auskunftsbegehrens. Gemäss Paragraph 110 Absatz 4 Landratsreglement findet keine Diskussion über diesen parlamentarischen Vorstoss statt.

11 Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Pierre Nemitz, Beckenried, betreffend Erlass einer Studie "Stans Barriere – Frei" im Zusammenhang mit der Totalsperre der Zentralbahn vom März bis April 2021

EINFACHES AUSKUNFTSBEGEHREN

Landrat Pierre Nemitz, Kirchweg 5, 6375 Beckenried

Beckenried, 12. März 2021

Einfaches Auskunftsbegehren Erlass einer Studie „Stans Barrieren — Frei“ im Zusammenhang der Totalsperre der Zentralbahn März – April 2021

Da ich schon versucht habe bei der betroffenen Direktionsstelle Auskunft zu erhalten und leider nie eine Antwort in Erfahrung brachte, erachte ich es aus zeitlichen Gründen am Zielführendsten ein einfaches Auskunftsbegehren zu stellen.

Über die Verkehrsüberlastung, vorwiegend im Zentrum unseres Hauptortes Stans, ist ja bekanntlich schon viel debattiert wie auch experimentiert worden. Auch ich habe mich in Ratsdebatten schon öfters zu Wort gemeldet mit der Vision „Barrieren-Freies Stans“.

Jetzt ergibt sich eine einmalige Gelegenheit zu prüfen, ob die Barrieren – namentlich jene am Karliplatz und an der Bahnhofstrasse zu Stans – Hauptursache für die neuralgischen Verkehrsüberlastungen sind.

Ich bin mir bewusst, dass es repräsentativer wäre, diese Abklärung durchzuführen, wenn die Wirtschaft real stattfinden könnte (Teil Lockdown), jedoch kann man dies auch hochrechnen.

Fragen:

Hat der Regierungsrat hinsichtlich dieser Sperrung der Zentralbahn, vorgesehen, eine Studie in Auftrag zu geben über die Auswirkung der Verkehrssituation in und um den Hauptort Stans?

Wenn nein, weshalb?

Die Tieferlegung der ZB in Stans ist ein Projekt, das Jahrzehnte in Anspruch nimmt. Hat der Regierungsrat hinsichtlich dieser Tatsache – die Alternative „Projekt Hochbahn“ auch traktandiert zu prüfen?

Ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Fragen.

Landrat Pierre Nemitz, Beckenried

Baudirektor Josef Niederberger: Über die Verkehrsüberlastung – vorwiegend in Stans – ist schon sehr viel debattiert worden.

Mit der Totalsperre des Streckennetzes der Zentralbahn würden wir die einmalige Gelegenheit erhalten, zu prüfen, ob die Barrieren beim Karliplatz und an der Bahnhofstrasse Hauptursache für die Verkehrsüberlastungen seien. So die Meinung von Landrat Pierre Nemitz. Weil er dazu keine Auskunft zu der Zeit bekommen hat, als er sie gerne gehabt hätte, hat er die Möglichkeit wahrgenommen, ein Einfaches Auskunftsbegehren einzureichen. Ich denke das ist gut so, weil damit alle Landrätinnen und Landräte darüber informiert werden, was im Moment auf der Zentralbahnlinie passiert.

Vorab möchte ich noch erwähnen, dass die Sanierung der Zentralbahnlinie Aufgabe der Zentralbahn AG ist und auch von der Zentralbahn organisiert wird.

Mit Datum vom 1. Dezember 2017 haben die Landräte Andreas Gander-Brem und Hans-Peter Zimmermann, beide von Stans, ein Postulat zur Verkehrssituation in Stans eingereicht. Sie beauftragten den Regierungsrat, entsprechende Abklärungen im Zusammenhang mit der Verkehrssituation in Stans zu treffen. Nach der Gutheissung des Postulats durch den Landrat (24.10.2018), hat der Regierungsrat dem Landrat mit Beschluss Nr. 95 vom 3. März 2020 einen Bericht über die Ergebnisse der Abklärungen vorgelegt.

Im Rahmen der Beantwortung des Postulats sind unter anderem die Möglichkeiten einer Entflechtung zwischen Strasse und Bahn geprüft worden. Dazu zählen: Die Tieflegung der Zentralbahn in Stans, die Unter- oder Überführung von Strassen, eine Umlegung des Bahntrassees sowie der Bau einer Hochbahn.

Die Untersuchung zeigt, dass Massnahmen zur Trennung von Strasse und Bahn nur beschränkt zur Entlastung der Verkehrssituation beitragen. Das hat ebenfalls eine Studie bestätigt, die zur Tieflegung der zb gemacht worden ist. Die Verkehrssituation in Stans muss grossräumig und ganzheitlich angegangen werden. Die Wartezeiten vor den Barrieren sind nur ein Teil der Verkehrssituation in Stans. Der Verkehr hängt wesentlich von den Verkehrsströmen auf der Autobahn A2 und der Kantonsstrassen ab.

Es gibt in Nidwalden noch andere verkehrliche Problempunkte, so beispielsweise die Autobahnanschlüsse, das Engelbergertal oder der Kreisel bei der Kreuzstrasse.

Aufgrund der zahlreichen Vorstösse zum Thema Verkehr und der laufenden Abklärungen stellte sich die Frage nach einem Gesamtverkehrskonzept für den Kanton Nidwalden. Ein

solches zeigt auf, wie eine strategisch gewünschte Mobilität erreicht werden könnte und welche Massnahmen dazu erforderlich wären. Deshalb soll zuerst ein Gesamtverkehrskonzept erarbeitet und in einem nächsten Schritt die einzelnen Vorstösse und Massnahmen daran gemessen werden.

Die Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts liegt aktuell im Zeitplan und hilft uns bis im Frühjahr 2022 zu entscheiden, wie der Verkehr in Zukunft geregelt werden soll.

Am 22. März 2021 wurde mit den Sanierungsarbeiten der Zentralbahntrassees zwischen Hergiswil und Engelberg angefangen. Im Rahmen dieser Arbeiten werden die Bahnlinie und eine Brücke saniert, zahlreiche Bahnübergänge und Weichen erneuert, das Perrondach beim Bahnhof Stans instand gestellt und Unterhaltsarbeiten an der Fahrleitung ausgeführt. Aus diesem Grund ist die Bahnstrecke zwischen Stansstad und Engelberg vom 22. März bis 18. April 2021 sowie über die Ostertage vom 2. bis 5. April 2021 zwischen Hergiswil und Engelberg und auch von Hergiswil bis Alpnachstad gesperrt. In dieser Zeit werden die Züge durch Busse ersetzt. Da gewisse Bauarbeiten auf den Geleisen in der Nähe von Bahnübergängen gemacht werden, sind einzelne Bahnübergänge zeitweise gesperrt oder nur einspurig befahrbar. Es werden Lichtsignalanlagen und ein Verkehrsdienst eingesetzt. Ebenfalls von solchen Einschränkungen betroffen sind die Bahnübergänge beim Karliplatz und in der Buochserstrasse in Stans. Auch wenn Bahnersatzbusse fahren, ist laut dem Signalisationskonzept mit Einschränkungen an den Bahnübergängen zu rechnen. Ich denke, das haben die meisten von Ihnen bereits gesehen oder sogar selber erfahren.

Zur Beantwortung der gestellten Fragen:

1. *Hat der Regierungsrat hinsichtlich dieser Sperrung von der Zentralbahn vorgesehen, eine Studie in Auftrag zu geben über die Auswirkung der Verkehrssituation in und um den Hauptort Stans? Wenn Nein, warum nicht?*

Der Regierungsrat sieht nicht vor, eine solche Studie in Auftrag zu geben. Einerseits liegen bereits entsprechende Untersuchungen betreffend eine Trennung von Strasse und Bahn vor. Andererseits ist auch während der Totalsperre der Bahnstrecke nach Engelberg mit Einschränkungen an den Bahnübergängen zu rechnen.

2. *Die Tieferlegung von der zb in Stans ist ein Projekt, das Jahrzehnte in Anspruch nimmt. Hat der Regierungsrat hinsichtlich dieser Tatsache – die Alternative "Projekt Hochbahn" – auch traktandiert zum Prüfen?*

Im Rahmen der Bearbeitung des Postulats vom 1. Dezember 2017 der Verkehrssituation in Stans sind folgende Möglichkeiten zur Trennung von Strasse und Bahn untersucht worden, wie ich diese bereits vorangehend erwähnt habe: Tieferlegung der zb, Unter- oder Überführungen der verschiedenen Strassen, Umlegung des Bahntrassees und eine Hochbahn. Zur Hochbahn wurden jedoch keine Kostenberechnungen gemacht.

Im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts Nidwalden soll ein Grundsatzentscheid gefällt werden, wie das weitere Vorgehen aussehen soll.

Der Regierungsrat hofft, dass die mündliche Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehrens von Landrat Pierre Nemitz, Beckenried, in seinem Sinn beantwortet worden ist.

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Ich bedanke mich für die Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehrens. Gemäss Paragraph 110 Absatz 4 Landratsreglement findet keine Diskussion über diesen parlamentarischen Vorstoss statt.

12 20 Gesuche um Zusicherung des Kantonsbürgerrechts

Landratspräsidentin Therese Rotzer: Die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen erfolgt gemäss Artikel 32 Absatz 2 des Landratsgesetzes unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ich bitte somit die Vertreter der Presse und weitere anwesende Personen, den Theatersaal zu verlassen.

Der Landrat beschliesst: Die 20 Einbürgerungsgesuche werden gutgeheissen und den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern das Kantonsbürgerrecht zugesichert.

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsidentin:

Therese Rotzer-Mathyer

Landratssekretär:

lic. iur. Emanuel Brügger